

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Frage, ob Vermögensverschiebungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, steht im Fokus der rechtlichen Bewertung verdeckter Gewinnausschüttungen.

Der Bundesfinanzhof hat am 22.11.2023 (Az. I R 9/20) ein grundlegendes Urteil gefällt, das die Bedeutung subjektiver Faktoren bei der Beurteilung solcher Sachverhalte betont. In dem Fall ging es um eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine natürliche Person war. Bei einer Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft wurde irrtümlich der neue Geschäftsanteil der Gesellschafterin und nicht der GmbH zugeordnet. Die GmbH zahlte die Einlage und bilanzierte den Anteil als ihr Vermögen. Jahre später wurde der Fehler korrigiert.

Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung, da die Gesellschafterin unentgeltlich an der Kapitalerhöhung teilgenommen habe, und stützte sich auf den fehlenden Fremdvergleich. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein bestätigte diese Einschätzung.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil jedoch auf und stellte klar, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nur vorliegt, wenn ein finaler Zuwendungswille gegeben ist. Ein glaubhaft gemachter Irrtum des Gesellschafter-Geschäftsführers kann diesen Veranlassungszusammenhang ausschließen. Die bloße Vermögensverschiebung reicht nicht aus, solange kein gesellschaftsrechtliches Motiv besteht. Subjektive Umstände, wie der Irrtum, müssen bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Das Verfahren wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, um den Irrtum abschließend zu klären. Dieses Urteil verdeutlicht, dass nicht nur objektive Kriterien, sondern auch die subjektive Perspektive des Gesellschafters entscheidend sind, um eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Kai Lindner
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Kai Lindner
Berliner Str. 38, 14913 Jüterbog
Telefon: +4933724430190
info@steuerberater-lindner.de

Termine

Steuern und Sozialversicherung

DStV zum Koalitionsvertrag

Arbeitstage- und Pendlerpauschale

Bundesfinanzhof wird 75

Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- DStV zum Koalitionsvertrag: Arbeitstage- und Pendlerpauschale
- Bundesfinanzhof wird 75: Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle
- Steuerveranlagung: NRW setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz
- Rentenbesteuerung soll einfacher werden: Steuerberaterverband macht Vorschläge
- Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ohne Antrag zugeteilt

Unternehmer

6

- Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: Merkblatt zu grenzüberschreitender Prüfungszusammenarbeit neu gefasst
- Pilotierung erfolgreich: Digitaler Gewerbesteuerbescheid in Nordrhein-Westfalen
- Organschaft und atypisch stille Beteiligung
- Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Kapitalanleger

8

- Kryptowerte: Schreiben zur Besteuerung aktualisiert
- Schweizer Aktien können wieder in Deutschland gehandelt werden
- Steuer auf Kapitalerträge: Neue Onlineformulare im Bereich Entlastung
- Kapitalertragsteuer: Information zur Ausstellung von Bescheinigungen

Immobilienbesitzer

10

- Zweitwohnungssteuer trotz Leerstands und Verkaufsabsicht
- Maklervertrag gekündigt: Aufwendungsersatz nur für konkret durch Auftrag entstandene Kosten
- Verkauf einer Immobilie: Veränderungen an der Statik sind dem Käufer mitzuteilen

Angestellte

12

- Freistellung während der Kündigungsfrist: Unterlassen anderweitigen Verdienstes nicht böswillig
- Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer Geschäftsfahrzeug: Werbungskostenabzug für berufliche Nutzung des privaten Kfz dennoch möglich
- Arbeitsentgelt kann teilweise auch in Kryptowährung bestehen

Familie und Kinder

14

- Schulbegleitung für diabeteskrankes Kind: Krankenkasse zuständig
- Kommunale Kindertagesstätte: Ausschluss eines Kindes vom Besuch erfordert Verwaltungsakt
- Unfall beim Blumenpflücken: Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greift nicht

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Aktivrente nur für abhängig Beschäftigte: Steuerberaterverband schreitet ein
- Zimmerer- und Dachdeckermeister: Kein doppeltes "Meister-BAföG"
- Rentenversicherung ist nicht für fehlerhafte Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes durch Berufsgenossenschaft verantwortlich

Bauen & Wohnen

18

- Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen: Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG neu gefasst
- Vereinbarung über Maklerkosten: Nichtigkeit wegen Aufbürdung vollen Honorars auf Immobilienkäufer
- Milieuschutzgebiete: Hänge-WCs, Handtuchheizkörper und Balkone genehmigungsfähig

Ehe, Familie & Erben

20

- Häusliche Gewalt: Nordrhein-Westfalen will für besseren Schutz sorgen - vor allem in Hochrisikofällen
- Muss Polen die deutsche Heiratsurkunde zweier Männer ins Personenstandsregister eintragen?

- Testament: Hinterlegung spart den Erben Stress und kostet nicht viel
- Durchgerissenes Testament: Gesetzliche Erbfolge greift trotz Hinterlegung in Schließfach

Medien & Telekommunikation

22

- Verstöße gegen Gesetz über digitale Märkte: Millionen-Geldbußen für Apple und Meta
- Beleidigungen als "Stricher" und "Fotze": Erträge aus Online-Videos können eingezogen werden
- Datenschutzverstoß: 200 Euro Schadensersatz nach Daten-scraping

Staat & Verwaltung

24

- Nordrhein-Westfalen: Geändertes Kommunalwahlrecht verfassungswidrig
- DS-GVO-Schadensersatz: Kontrollverlust über Personalakte als ersatzfähiger Schaden
- Schöffen haben keinen Anspruch auf Urteilsabschrift
- Kettenabordnung eines Beamten: Zur ersten Tätigkeitsstätte

Bußgeld & Verkehr

26

- Sicherere Straßen, sauberere Luft: EU-Kommission plant neue Regeln für den Straßenverkehr
- Nach Geschwindigkeitsverstoß: Zu den Einsichtsrechten von Bußgeldempfängern in Messunterlagen
- Blitzermessungen auch ohne Rohmessdaten verwertbar?

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Eventim darf Ticketversicherung nicht manipulativ aufdrängen
- Automatisierte Bonitätsbeurteilung muss transparent sein
- Gebrauchtwagen: Üblicher Verschleiß kein Mangel

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Leichter Handel treiben, besser investieren: EU-Kommission legt EU-Binnenmarkt-Strategie vor

- Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel: Vertrauensschutz setzt Gutgläubigkeit voraus
- Supermarkt: Hausverbot bedarf keines sachlichen Grundes
- Widerrufsbelehrung: Fehlen der Telefonnummer des Verkäufers schadet nicht

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2025.

DStV zum Koalitionsvertrag: Arbeitstage- und Pendlerpauschale

Steuervereinfachung durch Typisierung, Vereinfachungen und Pauschalierungen: Dafür wollen sich die Koalitionspartner einsetzen - und hierbei auch die Einführung einer Arbeitstagepauschale prüfen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt diesen Vorstoß.

Die Pläne seien teils allgemein, teils schon sehr klar: Während die Koalitionäre eine Arbeitstagepauschale zur Zusammenfassung der Werbungskosten für Arbeitnehmer "prüfen" wollen, würden sie bei der Pendlerpauschale konkret. Zum 01.01.2026 "wird" diese Pauschale ab dem ersten Kilometer dauerhaft auf 38 Cent erhöht, wie der Koalitionsvertrag ausführe, so der DStV.

Er begrüßt die Überlegungen zur Arbeitstagepauschale. Der Verband hatte bereits bei seinen Forderungen zur Bundestagswahl 2025 angeregt, eine Arbeitstagepauschale einzuführen, um das häusliche Arbeiten und die Fahrtwege steuerlich zu berücksichtigen. Diese Forderung habe an die Überlegungen der Expertenkommission des Bundesfinanzminis-

teriums "Bürgernahe Einkommensteuer" angeknüpft, die hierin ebenfalls gute Anknüpfungspunkte zur Steuervereinfachung sehe.

Die Idee der Expertenkommission: Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Home-Office und das häusliche Arbeitszimmer würden in einer Pauschale mit fixem Euro-Betrag pro Arbeitstag abgegolten. Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien "häusliches Arbeitszimmer" und "Home-Office" solle verzichtet werden. Der Vorteil: Der Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung falle hier weg und die Steuerpflichtigen müssten weniger dokumentieren, so der DStV. Damit die Pauschalierung Fernpendler nicht zu sehr benachteiligt, sollen sie die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, mit einer fixen Cent-Pauschale/km geltend machen können.

Für DStV-Präsident Torsten Luth steht fest: "Eine Arbeitstagepauschale für häusliches Arbeiten und die Fahrten zur Arbeit würde eine spürbare Vereinfachung darstellen - für die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater. Die Veranlagungsfälle könnten reduziert werden. Fernpendler dürfen hierdurch allerdings nicht benachteiligt werden."

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 20.05.2025

Bundesfinanzhof wird 75: Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle

Seit 75 Jahren gewähren die Richter am Bundesfinanzhof (BFH) Rechtsschutz in Steuer- und Zollangelegenheiten. Sie entscheiden, ob die Finanzgerichte Bundesrecht richtig anwenden.

Der BFH betont, für Unabhängigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit zu stehen. Seit seiner Gründung 1950 Sorge dafür, dass das Steuerrecht einheitlich ausgelegt und angewendet wird. Der Rechtsschutz in Steuersachen ermögliche es jedem Bürger, Steueransprüche des Staates zu überprüfen. Effektiv sei dieser Rechtsschutz dann, wenn steuerrechtliche Streitfragen zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden schnell und kompetent geklärt werden.

Für die Arbeit der Justiz nehme legal tech in den kommenden Jahren den größten Einfluss auf die richterliche Arbeit. Der BFH müsse Antworten finden auf die Veränderungen, die sich aus der digitalisierten Steuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung neu ergeben. Die elektronische Gerichtsakte sei im Alltag des obersten Bundesgerichts für Steuern und Zölle etabliert. Das führt laut BFH zu einer enormen Flexibilisierung der Arbeitsabläufe, sowohl innerhalb der Senate als auch in der Kommuni-



kation mit den Beteiligten aufseiten von Steuerberater- und Rechtsanwaltschaft sowie der Finanzbehörden (elektronischer Rechtsverkehr).

Weiter weist der BFH darauf hin, dass internationale Regelungen das Steuerrecht immer komplexer werden lassen. Die zunehmende europäische Integration erfasse besonders das Gebiet des europäischen Steuerrechts. Europarechtliche Regelungen beeinflussten in immer größerem Umfang Entscheidungen über steuerrechtliche Sachverhalte. Die Komplexität des Steuerrechts werde dadurch weiter gesteigert. Das schlage sich konkret in seiner Arbeit nieder, so der BFH: Die Beurteilung der einschlägigen Verfahren werde anspruchsvoller und die Anzahl der Verfahren, in denen europarechtliche Fragen die Entscheidung beeinflussen, größer.

Bundesfinanzhof, Internetseite vom 02.05.2025

Steuerveranlagung: NRW setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen geht einen weiteren Schritt in Richtung digitale Verwaltung: Ab Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern des Landes erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung eingesetzt. Das Ziel: Steuererklärungen sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden. Dies teilt das nordrhein-westfälische Landesamt für Steuern mit.

Das neue KI-Modul ergänze das bewährte Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung. Es erkenne Muster in den Steuerdaten und könne gut nachvollziehbare Fälle mit geringem Prüfbedarf gezielt identifizieren. Diese würden automatisiert verarbeitet - und damit schneller abgeschlossen, erläutert das LfSt.

Die Pilotierung beginne im Mai 2025 in den Finanzämtern Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke. Gestartet werde mit klassischen Arbeitnehmerfällen - also Steuererklärungen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalerträgen, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahen Dienstleistungen und ähnlichen Bereichen. Eine Ausweitung auf weitere Fallkonstellationen sei bereits in Planung.

Landesamt für Steuern Nordrhein-Westfalen, PM vom 22.04.2025

Rentenbesteuerung soll einfacher werden: Steuerberaterverband macht Vorschläge

Die schwarz-rote Koalition will die Rentenbesteuerung vereinfachen. Der

Deutscher Steuerberaterverband (DStV) macht konkrete Vorschläge zur Umsetzung.

Sein Ansatz: eine Rentenabzugsteuer ähnlich zum Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern. Diese könnte wie folgt umgesetzt werden:

- Der Rententräger ermittelt die Rentenabzugsteuer, behält sie ein und führt sie an das Finanzamt ab.
- Die Rentensteuer-Daten werden vom Rententräger elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Steuerabzugsmerkmale, die nicht dem Rententräger, aber gegebenenfalls dem Finanzamt vorliegen, erhält der Rententräger vollautomatisiert in einem angepassten EL-StAM-Verfahren.
- Rentenbeziehende werden grundsätzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit.
- Sie bekommen aber die Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Einkommensteuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.05.2025

Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ohne Antrag zugeteilt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert aktuell zur Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Diese werde - zur eindeutigen Identifizierung - jedem wirtschaftlich Tätigen seit November 2024 durch das Amt stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt.

Die Identifikationsnummer für natürliche Personen (IdNr.), die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben laut BZSt neben der W-IdNr. bestehen.

Weiterführende Informationen hierzu sind auf der Website des BZSt (www.bzst.de/widnr) verfügbar.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 17.04.2025

Unternehmer

Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete: Merkblatt zu grenzüberschreitender Prüfungszusammenarbeit neu gefasst

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist darauf hin, dass das Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen für die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und gleichzeitiger Prüfungen mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete sowie für die Anwesenheit von Bediensteten anderer Staaten oder Gebiete im Inland und für die Anwesenheit von inländischen Bediensteten im Ausland neu gefasst wurde.

Die Neufassung steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Einsicht und zum Download bereit. Das neue Merkblatt tritt laut Ministerium an die Stelle des Merkblatts über die koordinierte steuerliche Außenprüfung mit Steuerverwaltungen anderer Staaten und Gebiete (BMF-Schreiben vom 06.01.2017, IV B 6 - S 1315/16/10016 :002).

Bundesfinanzministerium, PM vom 15.05.2025

Pilotierung erfolgreich: Digitaler Gewerbesteuerbescheid in Nordrhein-Westfalen

Unternehmen können in Nordrhein-Westfalen künftig von immer mehr Städten und Gemeinden auf Wunsch einen digitalen Gewerbesteuerbescheid erhalten. Die Finanzverwaltung des Landes teilt mit, dass die Pilotierung erfolgreich abgeschlossen sei.

Zugleich verweist sie auf die Vorteile des digitalen Gewerbesteuerbescheids: Er sei maschinenlesbar und könne so über eine entsprechende Schnittstelle direkt durch die Fachsoftware von Unternehmen und Steuerkanzleien verarbeitet werden. Das spare Zeit, reduziere den Papierverbrauch und erleichtere die Weiterverarbeitung der Daten. So würden die Prozesse in Unternehmen, bei Steuerberatern, Kommunen und in der Steuerverwaltung vereinfacht.

Mittelfristig solle der digitale Gewerbesteuerbescheid bundesweit in einem einheitlichen, maschinenlesbaren Format flächendeckend verfügbar sein. So sollen die deutschlandweit mehr als 600 unterschiedlichen Formate der Papierbescheide nutzerfreundlich abgelöst werden. Durch das bundeseinheitliche digitale Format sei dann für überregional tätige Unternehmen und Konzerne ein deutlich effizienterer Abgleich der Bescheide möglich.

In Nordrhein-Westfalen nutzten bereits 348 der insgesamt 396 Kommu-

nen das Datenträgeraustauschverfahren. Damit seien sie in einem ersten Schritt für die künftige digitale Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheids technisch vorbereitet und könnten über eine Schnittstelle die Gewerbesteuerdaten der Finanzämter digital empfangen, so die Finanzverwaltung. In Düsseldorf und Essen sei es bereits möglich, den Gewerbesteuerbescheid digital zu erhalten. 28 weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen bereiten laut Finanzverwaltung aktuell die Einführung vor.

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, PM vom 07.05.2025

Organschaft und atypisch stille Beteiligung

Eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft steht der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die "abhängige" GmbH als so genannte Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als so genannter Organträger abzuführen.

Eine Organschaft führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger. Die in §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass zum Beispiel in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne sämtlicher Tochtergesellschaften (als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch unmittelbar miteinander verrechnet werden können. Insbesondere dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland geführt.

Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand. Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von zehn Prozent des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht die Auffassung, dass lediglich 90 Prozent des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen.

Dem ist der BFH entgegengetreten. § 14 Absatz 1 KStG setze einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Aktiengesetz und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als ganzer



Gewinn abzuführen sei, bestimme sich nach dem Zivilrecht. Gewinnbeteiligungen, die einem stillen Gesellschafter zustünden, seien im Zivilrecht aber als Geschäftskosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen. Dies betreffe sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft. Folglich sei der hiernach verbleibende "Rest-Gewinn" - im Streitfall also "die 90 Prozent" - der ganze Gewinn, der an den Organträger abgeführt werden müsse. Dass eine - typische oder atypische - stille Beteiligung zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag qualifiziert werde, stehe dieser Beurteilung nicht entgegen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2024, I R 33/22

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen, dass die durchgeführte Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt hat (§ 202 Absatz 1 S. 3 Abgabenordnung - AO), stellt - obwohl sie eine Änderungssperre nach § 173 Absatz 2 S. 2 AO bewirkt - keinen Verwaltungsakt dar. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Er bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung.

Der Zweck der Änderungssperre in § 173 Absatz 2 AO bestehe darin, Steuerverwaltungsakten im Interesse des Rechtsfriedens eine verstärkte Bestandskraft zu verleihen, wenn sie das Ergebnis einer Außenprüfung sind. Die mit einer Außenprüfung einhergehende umfassende und zusammenhängende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen rechtfertigt es laut BFH, den auf dieser Grundlage ergangenen Steuerbescheiden eine erhöhte Rechtsbeständigkeit zu verleihen. Sie sollen nur unter erschwerten Bedingungen korrigiert werden dürfen. Die Änderungssperre solle in erster Linie den Schutz des Steuerpflichtigen bezwecken. Nach Durchführung und Auswertung einer Außenprüfung solle er vor Steuernachforderungen aufgrund neuer Tatsachen sicher sein. Gleichwohl gelte eine Änderungssperre zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen.

Bei der die Änderungssperre nach § 173 Absatz 2 S. 2 AO auslösenden Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO handele es sich nicht um einen (anfechtbaren) Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt, den der Steuerpflichtige nicht (mit der Folge des Wegfalls der Änderungssperre) im Wege der Anfechtung beseitigen könne, so der BFH.

Ein Verwaltungsakt sei nach § 118 S. 1 AO jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

In der Fachliteratur werde ganz überwiegend angenommen, dass es sich bei der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO um einen Verwaltungsakt handele. Das werde im Wesentlichen damit begründet, dass sie unmittelbare Rechtsfolgen, darunter den Eintritt der Änderungssperre nach § 173 Absatz 2 AO, habe.

Der BFH hält indes an seiner Rechtsprechung fest, wonach der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO nicht die Qualität eines Verwaltungsakts zukommt, da sie keine für die Annahme eines Verwaltungsakts erforderliche Regelung trifft. Der Mitteilung komme, ebenso wie dem Prüfungsbericht, lediglich eine Dokumentations- und Protokollfunktion zu - sie gebe nur Auskunft über das tatsächliche Ergebnis der durchgeführten Außenprüfung.

Sie sei auch im Hinblick auf § 171 Absatz 4 und § 173 Absatz 2 AO kein Verwaltungsakt, weil sie die dort genannten Rechtsfolgen (Beendigung der Ablaufhemmung; Eintritt der Änderungssperre) nicht regelnd anordne. Stattdessen knüpften die Rechtsfolgen der genannten Vorschriften an die Mitteilung im Sinne des § 202 Absatz 1 S. 3 AO als ein im Tatsächlichen liegendes Tatbestandsmerkmal an, so der BFH. Die Qualifikation der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 S. 3 AO als Realakt verstößt aus seiner Sicht auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, IV R 17/22

Kapital- anleger

Kryptowerte: Schreiben zur Besteuerung aktualisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem Schreiben vom 06.03.2025 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte ergänzt. Hierauf weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Der bisherige Begriff "virtuelle Währungen und sonstige Token" sei abgelöst worden. Zu den konkreten Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gehörten detaillierte Vorgaben zur Erstellung von Transaktionsübersichten sowie die Anforderungen an Steuerreports, um eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.

Beim Claiming von Kryptowerten, etwa durch passives Staking, erfolge eine Vereinfachung: Der Anschaffungszeitpunkt werde nun mit dem Einbuchungszeitpunkt in der Wallet gleichgesetzt. Das erleichtere die praktische Handhabung, so der BdSt. Die Bewertung von Kryptowerten werde zwischen sekundengenaue und Tageskursen unterschieden.

Hinsichtlich Hard Forks stelle das Schreiben klar, dass diese im Privatvermögen nicht unmittelbar zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Allerdings könnten Veräußerungsgewinne steuerbar sein, wenn die neu entstandenen Coins innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist verkauft werden. Bei Airdrops hänge die steuerliche Behandlung davon ab, ob eine Gegenleistung erbracht wurde: Liegt eine solche vor, seien die bezogenen Token als sonstige Einkünfte zu erfassen. Ohne Gegenleistung könne stattdessen eine Schenkung vorliegen.

Nicht geregelt bleiben laut BdSt weiterhin Non-Fungible Tokens (NFTs) und Liquidity-Mining-Erträge. Allerdings habe das BMF angekündigt, diese Themen in Zukunft schrittweise zu ergänzen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 09.05.2025

Schweizer Aktien können wieder in Deutschland gehandelt werden

Schweizer Aktien sind seit dem 1. Mai 2025 wieder regulär an deutschen Börsen handelbar, nachdem der Handel fast sechs Jahre lang ausgesetzt war.

2019 hatte die EU der Schweiz die Anerkennung der regulatorischen Gleichheit aufgrund von Meinungsverschiedenheiten im bilateralen Handel entzogen. Daraufhin erließ die Schweiz ein Handelsverbot für Schweizer Aktien an europäischen Börsen, was auch den Handel an deutschen Börsen blockierte.

Anleger konnten Schweizer Aktien nur über Umwege kaufen, etwa über die Börse Zürich oder außerbörslich (OTC-Handel, das steht für »over the counter«). Auch American Depositary Receipts (ADRs) wurden genutzt, die eigentlich für den US-Handel gedacht sind.

Beide Wege waren oft mit höheren Kosten, schlechterer Transparenz bei Wechselkursen und größeren Spreads verbunden.

Seit dem 1. Mai 2025 (bzw. wegen des Feiertags am 1. Mai tatsächlich erst seit dem 2. Mai) sind Schweizer Aktien wieder an deutschen Börsen wie Xetra, Börse Frankfurt und anderen Handelsplätzen verfügbar.

Quellensteuer auf Dividenden

Auf Dividenden aus Schweizer Aktien wird eine Quellensteuer von 35 % erhoben. Diese Quellensteuer wird in Deutschland auf die Abgeltungssteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) angerechnet.

Die Schweizer Quellensteuer kann über ein spezielles Formular (Formular 85) bei der Schweizer Steuerverwaltung zurückgefordert werden.

Wenn die Aktien in einem deutschen Depot liegen, wird die Quellensteuer meist automatisch angerechnet. Bei Auslandsdepots muss man die Dividenden in Deutschland selbst deklarieren.

Kein ETF auf den Schweizer Leitindex SMI in der EU

Die wichtigsten Schweizer Aktien sind in der Regel im Swiss Market Index (SMI) gelistet, dem Leitindex der Schweiz.

Zu den bekanntesten Schweizer Aktienunternehmen gehören zum Beispiel der Nahrungsmittelhersteller Nestlé, die Pharmaunternehmen Roche und Novartis, der Finanzdienstleister UBS Group sowie die Versicherer Zurich Insurance und Swiss Re.

Zurzeit gibt es keinen ETF auf den Swiss Market Index (SMI), der in der EU zum Vertrieb zugelassen ist.

Die beiden bekanntesten SMI-ETFs von iShares (ISIN CH0008899764) und UBS (ISIN CH0017142719) sind in der Schweiz domiziliert und haben keine EU-Vertriebszulassung. Sie sind nur in der Schweiz, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich und einigen weiteren Ländern zugelassen, aber nicht in der EU.

Beide ETFs sind physisch replizierend und schütten Dividenden aus.



Für Anleger in der EU, die in Schweizer Aktien investieren möchten, gibt es daher meist nur ETFs, die breitere europäische oder globale Indizes mit Schweizer Aktienanteilen abbilden, aber keinen reinen SMI-ETF mit EU-Vertriebszulassung.

Wer gezielt in den SMI investieren möchte, muss entweder über einen Schweizer oder UK-Broker zugreifen oder auf ETFs mit breiterer Indexzusammensetzung ausweichen, da ein EU-registrierter SMI-ETF aktuell nicht verfügbar ist.

ETF auf Schweizer Aktien

Was es aber gibt, sind ETF auf Schweizer Aktien. Diese bilden meist Indizes ab, die die größten und liquidesten Unternehmen der Schweiz umfassen. Besonders beliebt sind ETFs auf den MSCI Switzerland 20/35, den SLI® und den Dow Jones Switzerland Titans 30 Index.

Die Gesamtkostenquote (TER) der Schweizer Aktien-ETFs bewegt sich zwischen 0,20% und 0,51% p.a., was für ETFs im europäischen Marktumfeld wettbewerbsfähig ist. Viele dieser ETFs sind sparplanfähig, was sie für langfristige Anleger attraktiv macht.

Steuertipps.de, Meldung vom 4.5.2025

Steuer auf Kapitalerträge: Neue Onlineformulare im Bereich Entlastung

Ab dem 15.07.2025 wird es für das Entlastungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge ein neues Onlineformular geben. Das teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit.

Das alte Formular "Antrag auf Erstattung beziehungsweise Freistellung von Kapitalerträgen nach § 50c beziehungsweise § 44a Absatz 9 Einkommensteuergesetz" werde zukünftig in zwei Formularen (Erstattung und Freistellung) dargestellt.

Die Onlineformulare seien insgesamt überarbeitet worden. Das BZSt hebt hervor, dass sie sich erheblich vom bislang verwendeten Formular unterscheiden.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 12.05.2025

Kapitalertragsteuer: Information zur Ausstellung von Bescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben vom 23.05.2022

(BStBl I S. 860), in dem es um die Ausstellung von Bescheinigungen der Kapitalertragsteuer nach § 45a Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) geht, neu gefasst.

Danach haben der Schuldner der Kapitalerträge, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle für Kapitalerträge, die nach § 43 Absatz 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese muss die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthalten.

Die Verpflichtung besteht dem BMF-Schreiben zufolge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs. In den Fällen des § 56 Absatz 3 Satz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG) in der ab dem 01.01.2018 anzuwendenden Fassung (Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage als Gewinn aus der fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen) ist der Entrichtungspflichtige nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung verpflichtet.

Das Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Themen/Steuern/Steuerarten/Abgeltungsteuer in voller Länge als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 16.05.2025, IV C 1 - S 2401/00008/014/051

Immobilienbesitzer

Zweitwohnungssteuer trotz Leerstands und Verkaufsabsicht

Eine Nießbrauchberechtigte an einem Haus muss grundsätzlich Zweitwohnungssteuer zahlen, sofern die Immobilie nicht der reinen Kapitalanlage dient. Dies stellt das Verwaltungsgericht (VG) Gießen klar. Es hat eine Klage abgewiesen, mit der sich eine Frau gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Schotten gewandt hatte.

Die Klägerin war von 2018 bis 2024 Inhaberin eines Nießbrauchsrechts an einem Einfamilienhaus im Gebiet der Stadt Schotten. Ihr kam daraus ein umfassendes Nutzungsrecht zu. Einen Wohnsitz hatte sie dort nicht. Der Eigentümer des Hauses ist ihr Sohn. Die beklagte Stadt Schotten setzte gegenüber der Klägerin die Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2019 bis 2023 in Höhe von insgesamt rund 7.600 Euro fest.

Hiergegen wandte sich die Frau. Sie meint, das Einfamilienhaus diene als Kapitalanlage und insbesondere nicht für persönliche Wohnzwecke. Es sei seit 2018 unbewohnt und solle verkauft werden, was aus verschiedenen Gründen zunächst nicht möglich gewesen sei. Die Klägerin habe das Haus in dieser Zeit nicht vermietet gehabt, weil dies den Kaufpreis senken würde. Damit das Haus lastenfrei veräußert werden könne, sei das Nießbrauchrecht mittlerweile abgelöst und gelöscht worden.

Dieser Argumentation folgte das VG nicht. Im Rahmen der Begründung führte die Berichterstatterin aus, dass auch Nießbrauchberechtigte wie die Klägerin grundsätzlich der Zweitwohnungssteuer unterlägen, sofern die Immobilie nicht der reinen Kapitalanlage diene. Dies habe die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Vielmehr habe sie ihre fehlende Gewinnerzielungsabsicht dadurch dokumentiert, dass sie das Haus nicht vermietet habe. Insofern komme es nicht auf eventuelle Verkaufsbemühungen des Eigentümers an, weil die Klägerin selbst als Nießbrauchberechtigte zu einem Verkauf nicht berechtigt gewesen wäre. Ihr wäre lediglich eine Vermietung oder die zwischenzeitlich erfolgte Ablösung des Nießbrauchsrechts möglich. Zudem spreche für eine tatsächliche Nutzung zu persönlichen Wohnzwecken auch, dass der Sohn der Klägerin im Jahr 2018 seinen Nebenwohnsitz in dem Haus angemeldet habe.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantragen.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 08.10.2024, 8 K 2687/23.GI

Maklervertrag gekündigt: Aufwendungsersatz nur für konkret durch Auftrag entstandene Kosten

Gibt ein Kunde seine Verkaufsabsicht auf, kann der Makler grundsätzlich nur Ersatz der konkret durch die Bearbeitung des einzelnen Auftrags entstandenen Kosten verlangen. Soll sich der Aufwendungsersatz nach AGB-Regelungen auch auf die Zahlung von Gemeinkosten erstrecken (hier: anteilige Bürokosten), ist die Klausel zum Aufwendungsersatz insgesamt unwirksam - mit der Folge, dass der Makler gar keinen Lohn für seine Tätigkeit erhält.

Eine Immobilienmaklerin wurde mit der Vermarktung eines Einfamilienhauses beauftragt. Gemäß Ziff. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Maklervertrags war der Auftraggeber bei Aufgabe seiner Verkaufsabsicht zum Aufwendungsersatz verpflichtet. Zu den konkreten erstattungspflichtigen Aufwendungen sollten unter anderem anteilige Bürokosten zählen.

Nach vier Monaten teilte der Kläger mit, das Haus nun doch nicht mehr verkaufen zu wollen. Die Maklerin berechnete ihm daraufhin rund 11.500 Euro, davon 280 Euro als "Fremdkosten laut Aufstellung". Etwa 6.300 Euro beglich der Kunde, verlangte später aber auch diese zurück.

Zu Recht, wie Landgericht und Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden: Die Regelung zum Aufwendungsersatz (Ziff. 6 des Maklervertrags) sei unwirksam. Sie benachteilige den Vertragspartner unangemessen.

Zwar könne eine Pflicht des Maklerkunden zum Aufwendungsersatz grundsätzlich in AGB vereinbart werden. Sie müsse sich dann aber "wirklich und ausschließlich auf den Ersatz von konkretem Aufwand beziehen", so das OLG. Eine darüberhinausgehende Pflicht zum Aufwendungsersatz lasse sich in AGB nicht wirksam vereinbaren. Grundsätzlich sei beim Maklervertrag die Provision vom Erfolg der Tätigkeit abhängig. "Wird im Gewand des Aufwendungsersatzes in Wahrheit eine erfolgsunabhängige Provision vereinbart", widerspreche diese dem Leitbild und sei damit unwirksam.

Hier umfasse der in Ziff. 6 geregelte Aufwendungsersatz unter anderem anteilige Bürokosten. Der Makler habe damit einen Anspruch, der über den Ersatz des für die Bearbeitung des einzelnen Auftrags konkret entstandenen Aufwands hinausgehe. Bürokosten seien laufende Gemeinkosten, die beim Makler grundsätzlich fest eingeplant seien. Es handele sich nicht um Aufwendungen für einen konkreten Kunden. Die Regelung sei damit unwirksam.



Die Unwirksamkeit der Belastung mit anteiligen Bürokosten führe hier zur Gesamtnichtigkeit der Vereinbarung über den Aufwendungssatz. Andernfalls wäre es einem Makler möglich, risikolos rechtlich nicht geschuldete Positionen abzurechnen, "in der Hoffnung, dass zumindest ein Teil der Kunden hierauf eine Zahlung leistet", führte das OLG weiter aus.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.10.2024, 19 U 134/23, unanfechtbar

Verkauf einer Immobilie: Veränderungen an der Statik sind dem Käufer mitzuteilen

Werden in einem Wohnhaus tragende Wände entfernt und durch eine Stahlträgerkonstruktion ersetzt, muss dies einem potentiellen Käufer der Immobilie ungefragt mitgeteilt werden. Verschweigt der Verkäufer diesen Umstand, stellt dies eine arglistige Täuschung dar, die den Käufer zur Anfechtung des Kaufvertrags berechtigt, wie das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden hat.

Ein Ehepaar entschloss sich, sein bisher selbst bewohntes Wohnhaus zu verkaufen. Dem kaufinteressierten Ehepaar erzählte es nicht, dass es vor einigen Jahren sein Wohnzimmer vergrößert hatte und dazu durch eine im Ausland ansässige Firma tragende Trennwände im ersten Obergeschoss des Hauses hatte entfernen lassen. Die Decke wird seither nur noch durch zwei Eisenträger gestützt, die direkt auf das Mauerwerk aufgelegt sind und zusätzlich durch Baustützen gestützt werden, die eigentlich nur für den vorübergehenden Gebrauch gedacht sind. Die Trägerkonstruktion wurde durch Verblendungen verdeckt und war nicht mehr ohne Weiteres sichtbar. Um einen Nachweis über die Statik hatten sich die Eigentümer im Nachgang nicht bemüht.

Als die neuen Eigentümer dann selbst ein paar bauliche Veränderungen an dem Haus durchführen wollten, beauftragten sie auch einen Statiker. Dieser stellte fest, dass die Trägerkonstruktion im ersten Obergeschoss unzulässig und nicht dauerhaft tragfähig sei. Das Ehepaar hat den Kaufvertrag über das Hausgrundstück daraufhin angefochten und das Verkäufer Ehepaar auf Rückabwicklung verklagt.

Das OLG verurteilte die Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübereignung des Hausgrundstücks. Die Verkäufer seien verpflichtet gewesen, auch ungefragt darüber zu informieren, dass tragende Wände entfernt und damit in die Statik des Wohnhauses eingegriffen wurde. Erst recht sei darüber aufzuklären gewesen, dass kein Nachweis hinsichtlich der statischen Tragfähigkeit der Stahlträgerkonstruktion vorliege. Auch hätten die Verkäufer darüber aufklären müssen, dass die Ar-

beiten durch eine den Verkäufern kaum bekannte ausländische Firma durchgeführt wurden und zu den genauen Maßnahmen keinerlei Unterlagen vorliegen.

Zwar seien die Verkäufer wohl selbst davon ausgegangen, dass die Konstruktion ausreichend tragfähig war. Auch hätten die Käufer das Haus vor dem Kauf zusammen mit einer Bausachverständigen besichtigt. Das habe die Verkäufer aber nicht von ihrer Offenbarungspflicht entbunden. Die Statik eines Wohnhauses sei im Hinblick auf mögliche Gefahren für die Gebäudesubstanz und auch für Leib und Leben der Bewohner von so wesentlichem Interesse, dass eine Veränderung an ihr einem Grundstückserwerber in jedem Fall ungefragt zu offenbaren sei, unterstreicht das OLG.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 27.09.2024, 7 U 45/23

Angestellte

Freistellung während der Kündigungsfrist: Unterlassen anderweitigen Verdienstes nicht böswillig

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellt den Arbeitnehmer trotz seines Beschäftigungsanspruchs von der Arbeit frei, so ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, sich während der Freistellung einen neuen Job zu suchen. Er unterlässt in der Regel nicht böswillig im Sinne des § 615 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anderweitigen Verdienst, wenn er nicht schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis eingeht.

Ein Arbeitnehmer war seit November 2019 bei einer Arbeitgeberin beschäftigt, zuletzt als Senior Consultant gegen eine monatliche Vergütung von 6.440 Euro brutto. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 29.03.2023 ordentlich zum 30.06.2023 und stellte den Arbeitnehmer unter Einbringung von Resturlaub unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung frei. Der von ihm erhobene Kündigungsschutzklage gab das Arbeitsgericht (ArbG) am 29.06.2023 statt, die von der Arbeitgeberin dagegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht (LAG) am 11.06.2024 zurückgewiesen.

Nach Zugang der Kündigung meldete sich der Arbeitnehmer Anfang April 2023 arbeitssuchend und erhielt von der Agentur für Arbeit erstmals Anfang Juli Vermittlungsvorschläge. Die Arbeitgeberin übersandte ihm hingegen schon im Mai und Juni 2023 insgesamt 43 von Jobportalen oder Unternehmen online gestellte Stellenangebote, die nach ihrer Einschätzung für den Arbeitnehmer in Betracht gekommen wären. Auf sieben davon bewarb sich der Mann, allerdings erst ab Ende Juni 2023. Nachdem die Arbeitgeberin ihm für Juni 2023 keine Vergütung mehr zahlte, hat er diese mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die Arbeitgeberin hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, der Arbeitnehmer sei verpflichtet gewesen, sich während der Freistellung zeitnah auf die ihm überlassenen Stellenangebote zu bewerben. Weil er dies unterlassen habe, müsse er sich für Juni 2023 nach § 615 Satz 2 BGB fiktiven anderweitigen Verdienst in Höhe des bei der Arbeitgeberin bezogenen Gehalts anrechnen lassen.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das LAG ihr stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Arbeitgeberin blieb vor dem BAG ohne Erfolg. Die Arbeitgeberin befand sich laut BAG aufgrund der von ihr einseitig erklärten Freistellung des Klägers während der Kündigungsfrist im Annahmeverzug und schuldete dem Arbeitnehmer nach § 615 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 611a Absatz 2 BGB die vereinbarte Vergütung für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist. Nicht erzielten anderweitigen Verdienst müsse sich der Arbeitneh-

mer nicht nach § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen. Der durch eine fiktive Anrechnung nicht erworbenen Verdienstes beim Arbeitnehmer eintretende Nachteil sei nur gerechtfertigt, wenn dieser wider Treu und Glauben (§ 242 BGB) untätig geblieben ist. Weil § 615 Satz 2 BGB eine Billigkeitsregelung enthält, könne der Umfang der Obliegenheit des Arbeitnehmers zu anderweitigem Erwerb nicht losgelöst von den Pflichten des Arbeitgebers beurteilt werden. Die Arbeitgeberin habe nicht dargelegt, dass ihr die Erfüllung des aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden, auch während der Kündigungsfrist bestehenden Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers unzumutbar gewesen wäre. Ausgehend hiervon habe für ihn keine Verpflichtung bestanden, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur finanziellen Entlastung der Arbeitgeberin ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen und daraus Verdienst zu erzielen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.02.2025, 5 AZR 127/24

Arbeitgeber überlässt Arbeitnehmer Geschäftsfahrzeug: Werbungskostenabzug für berufliche Nutzung des privaten Kfz dennoch möglich

Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses ein Fahrzeug überlassen, streitet grundsätzlich der erste Anschein dafür, dass dieses auch für beruflich veranlasste Fahrten eingesetzt wird. Laut Finanzgericht (FG) Niedersachsen obliegt es in einem solchen Fall dem feststellungsbelasteten Steuerpflichtigen, den Nachweis für die tatsächliche berufliche Nutzung eines daneben vorhandenen privaten Pkw zu führen.

Ist der Nachweis der tatsächlichen beruflichen Nutzung des privaten Fahrzeugs erbracht, stehe dem Werbungskostenabzug nicht entgegen, dass dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde, stellt das FG weiter klar.

Das in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz geregelte Abzugsverbot sei vor dem Hintergrund seines eindeutigen Wortlauts ("soweit") dahingehend zu verstehen, dass es nur den unangemessenen Anteil der Aufwendungen erfasst. Eine Angemessenheitsprüfung dem Grunde nach (hier: berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer, dem von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde) finde nicht statt.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 30/24.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.09.2024, 9 K 183/23, nicht



rechtskräftig

Arbeitsentgelt kann teilweise auch in Kryptowährung bestehen

Als Arbeitsentgelt - hier: zur Erfüllung von Provisionsansprüchen des Arbeitnehmers - kann auch die Übertragung der so genannten Kryptowährung Ether (ETH) vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass dies objektiv im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Außerdem müsse ihm der unpfändbare Betrag des Arbeitsentgelts in Geld ausgezahlt werden, so das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Eine bei einem Unternehmen beschäftigte Frau hatte zum einen ein Monatsgehalt mit diesem vereinbart, zum anderen sollte ihr auf Basis der monatlichen Geschäftsabschlüsse ein Provisionsanspruch zustehen, auszuzahlen in ETH.

Doch das Unternehmen übertrug der Arbeitnehmerin keine ETH, sondern zahlte ihr nach mehrfacher Aufforderung einen bestimmten Geldbetrag in Euro als Provisionen aus. Diesen rechnete die Arbeitnehmerin auf den ihr zustehenden Provisionsanspruch heraus und forderte zur Erfüllung des Restanspruchs weiterhin Übertragung von ETH. Doch die Arbeitgeberin meinte, alle Provisionsansprüche bereits erfüllt zu haben. Unabhängig davon verlange § 107 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) die Zahlung von Arbeitsentgelt in Euro und lasse dessen Auszahlung in einer Kryptowährung nicht zu.

Dem ist das BAG entgegengetreten. Bei einer Kryptowährung handele es sich zwar nicht um Geld, wie in § 107 Absatz 1 GewO verlangt. § 107 Absatz 2 Satz 1 GewO lasse es aber grundsätzlich zu, Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts zu vereinbaren, wenn dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Um einen solchen Sachbezug handele es sich, wenn arbeitsvertraglich die Übertragung einer Kryptowährung vereinbart ist. Diese Vereinbarung habe hier nach den Umständen des Einzelfalls auch im objektiven Interesse der Klägerin gelegen.

Nach § 107 Absatz 2 Satz 5 GewO dürfe jedoch der Wert der vereinbarten Sachbezüge die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Dem Arbeitnehmer müsse zumindest der unpfändbare Betrag seines Entgelts in Geld ausgezahlt werden. Damit solle unter anderem sichergestellt werden, dass er nicht gezwungen wird, erst den Sachbezug in Euro umzutauschen oder Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können.

Ein Verstoß gegen § 107 Absatz 2 Satz 5 GewO führe, wenn der Sachbezug, wie hier die Einheit ETH, teilbar ist, zur teilweisen Nichtigkeit der

Vereinbarung, so das BAG. Das bedeute, dass das Arbeitsentgelt bis zur Höhe der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen in Geld zu leisten und der Sachbezug entsprechend zu kürzen ist. Von diesen Grundsätzen sei das Landesarbeitsgericht (LAG) in der Vorinstanz zutreffend ausgegangen.

Allerdings habe es bei der Ermittlung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung die gesetzlichen Vorgaben nicht in jeder Hinsicht zutreffend berücksichtigt. Nachdem es die für die Berechnung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erforderlichen Tatsachen nicht vollständig festgestellt habe, könne das BAG nicht entscheiden, ob der Klägerin ein Anspruch auf Übertragung von ETH in zugesprochener Höhe zusteht. Es hat die Sache deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.04.2025, 10 AZR 80/24

Familie und Kinder

Schulbegleitung für diabeteskrankes Kind: Krankenkasse zuständig

Die Krankenkasse - und nicht der Landkreis - ist zuständig für die Schulbegleitung eines schwer an Diabetes erkrankten Grundschulkindes. Das hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt entschieden, zunächst im Wege eines Eilverfahrens als nunmehr auch in der Hauptsache.

Eine siebenjährige Grundschülerin leidet seit über zwei Jahren an Diabetes mellitus Typ 1. Sie ist insulinpflichtig, wobei die Insulingabe in ihrem Fall besonders schwer einstellbar ist. Sie verfügt deshalb über ein Gerät zur elektronischen Blutzuckermessung, Protokollierung und Warnung bei zu hohen oder zu niedrigen Blutzuckerwerten. Zur Sicherstellung der Insulintherapie und zur Überwachung vor allem aufgrund einer möglichen Unterzuckerung ist sie im Grundschulalter noch auf die Unterstützung durch Erwachsene angewiesen, die gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen und so Gefahren für das Kind abwenden können.

Sein Antrag auf Bewilligung einer Schulbegleitung bei ihrer Krankenkasse blieb zunächst erfolglos. Zwar bestehe kein Streit darüber, dass die Überwachung durch Erwachsene zwingend erforderlich ist, um zeitnah und adäquat bei Unterzuckerung durch schnelle Verabreichung von Kohlenhydrateinheiten eingreifen zu können. Fraglich war laut SG aber die Zuständigkeit der Krankenkasse für die Schulbegleitung. Diese hielt den Träger der Eingliederungshilfe, in diesem Fall den Landkreis, für zuständig, während der Landkreis wiederum die Krankenkasse in der Leistungspflicht sah. Der Schulbesuch der Klägerin war zunächst nur deshalb sichergestellt, weil eine Lehrerin bereit war, die Überwachung zusätzlich zu ihren pädagogischen Aufgaben sicherzustellen. In insgesamt drei gerichtlichen Eilverfahren vor dem SG Darmstadt gewann die Klägerin gegen ihre Krankenkasse und erhielt jeweils vorläufig eine Schulbegleitung.

Vor dem SG Darmstadt setzte das Mädchen nun in erster Instanz auch in der Hauptsache ihren Anspruch gegen die Krankenkasse durch. Das Gericht sieht in der Schulbegleitung einen Fall der "häuslichen Krankenpflege". Diese könne auch außerhalb der eigenen Wohnung, beispielsweise in der Schule, gewährt werden. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Krankenkasse geht das SG nicht davon aus, dass die Schulbegleitung ein Fall der "außerklinischen Intensivpflege" ist, weil die Überwachung nicht durch eine Pflegefachkraft durchgeführt werden müsse, sondern ein lediglich angelernter Erwachsener in Betracht käme.

Ferner sei auch nicht der Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Die Abgrenzung zwischen Leistungen der Krankenpflege einerseits und Leistungen der Eingliederungshilfe andererseits erfolge an-

hand der Zielrichtung der Leistung. Leistungen, die der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags dienten, seien dabei der Eingliederungshilfe zuzuordnen (Integrationshelfer/Teilhabeassistent). Leistungen, die der Beobachtung der körperlichen Situation und gegebenenfalls medizinisch-pflegerischen Intervention dienten, seien Teil der Krankenpflege. Seien Maßnahmen unabhängig vom Schulbesuch medizinisch notwendig, fehle es an der für die Eingliederungshilfe erforderlichen unmittelbaren Verknüpfung mit dem Schulbesuch; die Eingliederungshilfe sei im Zusammenhang mit dem Schulbesuch nämlich auf Teilhabe an Bildung gerichtet, so die Sozialrichter.

Ebenso könne nicht von den Lehrern erwartet werden, dass diese die Blutzuckerkontrolle und Überwachung mit übernehmen. Das zähle zum einen nicht zu den Aufgaben einer Lehrkraft. Im Übrigen könnten Lehrkräfte diese Aufgabe nicht hinreichend ohne Vernachlässigung ihrer Lehr- und Aufsichtsverpflichtung gegenüber den übrigen Kindern in der Grundschulklasse wahrnehmen.

Sozialgericht Darmstadt, Gerichtsbescheid vom 07.02.2025, S 13 KR 262/23, nicht rechtskräftig

BFH- Urteil vom 13.8.2024, IX R 6/23

Kommunale Kindertagesstätte: Ausschluss eines Kindes vom Besuch erfordert Verwaltungsakt

Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hat eine Ortsgemeinde im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, einem Kindergartenkind vorläufig den Weiterbesuch einer Kindertagesstätte zu gestatten. Denn: Allein die zivilrechtliche Kündigung habe nicht ausgereicht, um das Kind aus der Kindertagesstätte auszuschließen.

Das Kind besucht seit 2020 eine Kindertagesstätte, deren Trägerin die Ortsgemeinde ist. Weil der Junge wiederholt aggressiv auffällig geworden sei, kündigte die Gemeinde einen mit den Eltern geschlossenen Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung.

Der hiergegen erhobene Eilantrag hatte Erfolg. Die Koblenzer Richter verpflichteten die Gemeinde vorläufig dazu, dem Jungen den Besuch der Kindertagesstätte zu erlauben. Dabei musste sich das Gericht nicht damit befassen, ob der Ausschluss des Kindes in der Sache zu Recht erfolgt ist. Entscheidend sei allein, dass die zivilrechtliche Kündigung nicht genügt habe, um das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte auszuschließen, so das VG.

Bei der Kindertagesstätte handele es sich um eine öffentliche Einrichtung.



tung. Unabhängig davon, dass die Modalitäten der Betreuung in der Kindertagesstätte durch Betreuungsvertrag zivilrechtlich ausgestaltet worden seien, sei die Frage des Zugangs zu der öffentlichen Einrichtung öffentlich-rechtlicher Natur. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis könne deshalb nur öffentlich-rechtlich, das heißt durch (Aufhebungs-)Verwaltungsakt beendet werden. Die Kündigung wirke nur zivilrechtlich. Weil es an dem erforderlichen Verwaltungsakt fehle, habe das Kind weiter Anspruch darauf, die kommunale Kindertagesstätte zu benutzen.

Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erheben.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 03.04.2025, 3 L 297/25.KO, nicht rechtskräftig

Unfall beim Blumenpflücken: Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greift nicht

Ein Schüler steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er für ein Referat in der Schule auf eigene Initiative eine Sonnenblume pflücken will und auf dem Weg zum Sonnenblumenfeld einen Unfall erleidet. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt entschieden.

Der damals 15-jährige Kläger sollte in der Schule einen Vortrag über Korbblütler halten. Um seine Präsentation anschaulicher zu gestalten, wollte er morgens vor dem Unterricht mit dem Moped zu einem Sonnenblumenfeld fahren und eine Blume pflücken. Sie sollte bei dem Vortrag als Anschauungsobjekt dienen. Auf dem Weg zu dem Feld kam es zu einem schweren Verkehrsunfall. Der Schüler erlitt unter anderem ein offenes Schädel-Hirn-Trauma.

Die Unfallkasse lehnte es ab, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen – zu Recht, wie jetzt das LSG entschieden hat. Das Holen der Sonnenblume falle nicht in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Insbesondere sei der Schüler nicht von seiner Lehrerin aufgefordert worden, zu seiner Präsentation eine Sonnenblume oder allgemein Korbblütler mitzubringen. Den Schülern sei vielmehr freigestellt gewesen, "ob, wann, wie und wo sie sich gegebenenfalls welches Anschauungsmaterial beschaffen". Damit falle die Vorbereitung des Vortrags – wie jede Hausarbeit – in den Verantwortungsbereich des Schülers beziehungsweise seiner Eltern.

Der Unfall habe sich auch nicht auf dem Schulweg ereignet. Dieser umfasse nur den Weg von der elterlichen Wohnung zur Schule.

Unter den Unfallversicherungsschutz falle zwar nach dem Gesetz auch die Beschaffung eines Arbeitsgerätes, und die Sonnenblume sei ein solches "Arbeitsgerät" gewesen. Der Schutz greife aber nur, wenn die Beschaffung auf Veranlassung der Schule erfolge. Dies sei hier nicht der Fall gewesen, so das LSG. Selbst wenn die Lehrerin allgemein darauf hingewiesen haben sollte, dass das Mitbringen von Anschauungsmaterial günstig für eine bessere Note sei, hätte dem 15-jährigen klar sein müssen, dass dies keine Billigung oder gar Anweisung sein könne, illegal eine Blume auf fremdem Privatgrund zu pflücken.

Das LSG hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.03.2025, L 6 U 36/24, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Aktivrente nur für abhängig Beschäftigte: Steuerberaterverband schreitet ein

Die Auswirkungen des demografischen Wandels mindern die Verfügbarkeit von Fachkräften und belasten das Gedeihen der Volkswirtschaft. Daher sieht der schwarz-rote Koalitionsvertrag eine so genannte Aktivrente vor: Bis zu 2.000 Euro monatlich sollen vom Gehalt steuerfrei bleiben, wenn Beschäftigte mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters freiwillig weiterarbeiten.

Laut Deutschem Steuerberaterverband (DStV) prüfen die Koalitionspartner zur Vermeidung von Fehlanreizen und Mitnahmeeffekten jedoch Einschränkungen. So überlegen sie, die Steuerfreiheit auf Einkommen aus sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen zu beschränken.

Der DStV fordert dagegen Gleichbehandlung: Die Politik sollte nicht zwischen Unternehmern sowie Selbstständigen auf der einen und abhängig Beschäftigten auf der anderen Seite differenzieren. Der demografische Wandel belaste alle gleichermaßen.

Ebenso wollen die Koalitionspartner laut DStV die Nichtanwendbarkeit der Steuerfreiheit bei Renteneintritten unterhalb der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze prüfen. Das heiße: Wer nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente geht, müsse erst das gesetzliche Rentenalter erreichen, bevor er von der Steuerfreiheit profitieren kann. Auch hier sollte die Politik nochmal genau hinschauen, ob diese Beschränkung dem Ziel, Fachkräfte in Arbeit zu halten, wirklich dienlich ist, fordert der Verband.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 05.05.2025

Zimmerer- und Dachdeckermeister: Kein doppeltes "Meister-BAföG"

Das Land Nordrhein-Westfalen muss einem Handwerker nach Abschluss einer nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Fortbildung zum Zimmerermeister keine weiteren Fördermittel auch für eine Fortbildung zum Dachdeckermeister gewähren. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden.

Der Kläger hat beim Beklagten beantragt, die Fortbildung zum Dachdeckermeister beim Bundesbildungszentrum des Zimmerer- und Ausbaugewerbes in Kassel zu unterstützen, wo er sich im Jahr zuvor öffentlich gefördert auf die Prüfung zum Zimmerermeister vorbereitet hatte. Diese zweite Förderung lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, die Fortbildung zum Dachdeckermeister baue nicht auf derjenigen zum Zimme-

rermeister auf. Auch seien besondere Umstände des Einzelfalls, die eine weitere Förderung rechtfertigten, nicht erkennbar.

Hiergegen klagte der Zimmerermeister: Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gehe von einer Förderfähigkeit beider Fortbildungen hintereinander aus. Die Qualifikation Zimmerermeister sei erst in Kombination mit der Fortbildung zum Dachdeckermeister branchen- und arbeitsmarktfähig. Erst in der Zusammenarbeit der beiden Handwerksberufe entstehe ein gemeinsames Produkt, das Dach.

Diese Klage wies das VG ab. Grundsätzlich gehe das Gesetz davon aus, dass die Vorbereitung auf nur einen Fortbildungsabschluss förderungsfähig sei. Die Voraussetzungen einer Ausnahme, nach der zwei strukturell aufeinander aufbauende Fortbildungen auch nacheinander gefördert werden könnten, seien nicht gegeben. Zimmerer- und Dachdeckermeister seien Abschlüsse auf dem gleichen Niveau.

Auch könne nicht festgestellt werden, dass die weitere Fortbildung zum Dachdeckermeister für die Berufsausübung des Klägers in fachlicher Hinsicht erforderlich sei. Zwar gehe das Bundesministerium für Bildung und Forschung davon aus, die "branchen- und arbeitsmarktfähige Qualifikation" werde im Fall des Zimmerer- und Dachdeckermeisters erst mit beiden Abschlüssen erworben. Es sei aber nicht notwendige Bedingung für die angestrebte Berufsausübung des Zimmerermeisters, auch den Abschluss als Dachdeckermeister vorzuweisen.

Einer der beiden Handwerksmeister eröffne bereits für sich genommen den Zugang zum Arbeitsmarkt, was sich daran zeige, dass es unstrittig Handwerksbetriebe mit nur einer der beiden Qualifikationen gebe. Auch bestehe die Möglichkeit, beide Qualifikationen durch zwei verschiedene Personen im Betrieb abzudecken. Zudem gebe es Instrumente, um auch Meistern in nur einem der Gewerke die Ausführung von dem jeweils anderen Gewerk zuzurechnenden Tätigkeiten zu ermöglichen: Dies sehe die Handwerksordnung mit der so genannten Ausübungsberechtigung vor.

Auch gestatte eine Verwandtschaftserklärung der Bundesregierung Zimmerern wie Dachdeckern die teilweise Übernahme fachfremder Arbeiten. Diese Regelungen würden nicht gebraucht, wenn ohnehin beide Abschlüsse erforderlich seien, um am Markt zu bestehen.

Der Kläger habe schließlich selbst nicht vorgetragen, dass Unternehmen in der Praxis beide Qualifikationen erwarteten, sondern lediglich ausgeführt, mit der Doppelqualifikation seine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Es gebe zahlreiche Stellenangebote für Zimmerermeister, die eine zusätzliche Qualifikation als Dachdeckermeister nicht erforder-



ten. Auch der Kläger selbst habe zuletzt in Betrieben gearbeitet, die nicht über beide Meisterqualifikationen verfügt hätten.

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 26.11.2024, 6 K 1567/21, nicht rechtskräftig

Rentenversicherung ist nicht für fehlerhafte Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes durch Berufsgenossenschaft verantwortlich

Die Rentenversicherung ist nicht für eine fehlerhafte Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes durch eine Berufsgenossenschaft verantwortlich. Das stellt das Sozialgericht (SG) Hannover klar.

Der Kläger begehrte von der Rentenversicherung eine Neufeststellung der ihm gewährten Erwerbsminderungsrente im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens. Während der Ausbildung zum Augenoptiker hatte er 1980 als 23-Jähriger auf dem Arbeitsweg einen schweren Autounfall erlitten, der zu schwersten Verletzungen und einer Amputation des linken Beins führte. Der Unfall wurde von der Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurde eine Verletztenrente gezahlt, die sich am Lohn eines Lehrlings berechnete. Die beklagte Rentenversicherung zahlte ab Oktober 1992 eine dauerhafte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Höhe dieser Rente orientiert sich an dem Jahresarbeitsverdienst, der von der Berufsgenossenschaft errechnet wird.

Ende 2005 fiel der Berufsgenossenschaft auf, dass eine Anpassung des Jahresarbeitsverdienstes ab dem Ende der Lehrzeit auf Grundlage eines Gesellenlohnes hätte erfolgen müssen. Eine Neuberechnung wurde aber dennoch zunächst nicht vorgenommen. Dies erfolgte erst 2020. Aufgrund ihres Versäumnisses errechnete die Berufsgenossenschaft die Jahresarbeitsverdienstgrenze unter Berücksichtigung der Vierjahresfrist aus der Überprüfungsvorschrift des § 44 Absatz 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch X (SGB X) rückwirkend ab 2001.

Auch die Rentenversicherung nahm im Jahr 2020 eine Neuberechnung vor. Die Neuberechnung erfolgte hier unter Berücksichtigung der vierjährigen Frist des § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X aber lediglich für den Zeitraum ab dem 01.01.2016.

Dagegen erhob der Kläger Klage und begehrte auch von der Rentenversicherung eine Neuberechnung ab dem 01.01.2001: Die Rentenversicherung müsse sich ein Behördenverschulden der Berufsgenossenschaft zurechnen lassen.

Das SG Hannover ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Es hat maßgeblich darauf abgestellt, dass die Entscheidung über die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes allein von der Berufsgenossenschaft getroffen werde. Der Rentenversicherungsträger habe diese Entscheidung über Art und Höhe der Rente aus der Unfallversicherung seiner Entscheidung - ohne die Möglichkeit eigener Überprüfung - zugrunde zu legen. Die Rentenversicherung sei in den Verwaltungsablauf der Berufsgenossenschaft im Hinblick auf die Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes nicht einbezogen. Ihr sei kein eigenes Verschulden vorzuwerfen. Rückwirkende Leistungen seien nur für einen Zeitraum von vier Jahren zu gewähren. Das habe die Rentenversicherung vorliegend berücksichtigt und die Neuberechnung vorgenommen.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 19.11.2024, S 6 R 164/22, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen: Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG neu gefasst

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben, das die Anwendung der Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) regelt, neu gefasst. Hintergrund sind mehrere neue Gesetzesregelungen zu der Thematik.

So wurde mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 04.08.2019 mit § 7b EStG eine neue Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen eingeführt. Mit Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 wurden der Anwendungsbereich des § 7b EStG auf den Veranlagungszeitraum 2018 erweitert (§ 52 Absatz 15a Satz 1 EStG) und der Abzug als Werbungskosten ermöglicht (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 EStG).

Mit Artikel 4 Nr.2 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 20.12.2022 wurde die Sonderabschreibung nach § 7b EStG in modifizierter Form wieder ermöglicht. Mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness vom 27.03.2024 wurde der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung verlängert und die maßgeblichen Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) aufgrund der veränderten Realitäten im Bausektor angehoben.

Das Schreiben ist laut BMF ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ersetzt die BMF-Schreiben vom 07.07.2020 (BStBl I S. 623), vom 21.09.2021 (BStBl I S. 1805) und vom 29.05.2024.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 21.05.2025, IV C 3 - S 2197/00009/011/024

Vereinbarung über Maklerkosten: Nichtigkeit wegen Aufbüdung vollen Honorars auf Immobilienkäufer

Ein zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung führender Verstoß gegen den in § 656d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Grundsatz der hälftigen Teilung des Maklerlohns liegt vor, wenn ein Makler allein für den Verkäufer einer Immobilie tätig geworden ist und der Käufer zur Zahlung des vollen Honorars an den Makler verpflichtet wird. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Kläger erwarben ein mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück. Mit der Vermittlung des Verkaufs hatte die Verkäuferin das beklagte Maklerunternehmen beauftragt. Für die Vermittlung der Immobilie entstand zugunsten der Beklagten gegenüber der Verkäuferin ein Maklerlohnanspruch in Höhe von 25.000 Euro. Der im Exposé zunächst vorgesehene Kaufpreis wurde um einen Betrag in dieser Höhe reduziert. Zugleich verpflichteten sich die Kläger gegenüber der Beklagten zur Zahlung eines Honorars in gleicher Höhe, das sie nach notarieller Beurkundung des Kaufvertrags bezahlten. Eine Maklerlohnzahlung durch die Verkäuferin erfolgte nicht. Die Kläger verlangen die Rückzahlung des geleisteten Betrags.

Das Landgericht (LG) hat der Klage stattgegeben. Auf die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die landgerichtliche Entscheidung teilweise abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von 12.500 Euro an die Kläger verurteilt. Auf die Revision der Kläger hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die dem Rückzahlungsantrag in vollem Umfang stattgebende Entscheidung des LG wiederhergestellt.

§ 656d BGB sei nicht nur auf Vereinbarungen der Parteien des Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus untereinander anwendbar, führt der BGH aus. Er erfasse vielmehr jegliche Art einer vertraglichen Vereinbarung, durch die unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch des Maklers auf Zahlung oder Erstattung von Maklerlohn gegenüber der Partei des Kaufvertrags begründet wird, die nicht Partei des Maklervertrags ist. Umfasst seien daher auch alle auf eine Verpflichtung zur Zahlung oder Erstattung des Maklerlohns gerichteten Vereinbarungen des Maklers mit der Partei des Kaufvertrags, die nicht Partei des Maklervertrags ist.

Der Anwendbarkeit des § 656d BGB stehe es deshalb auch nicht entgegen, dass die Verkäuferin der Immobilie von der Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Maklerlohns gegenüber der Beklagten nicht entbunden war. Da die Käufer im Innenverhältnis zur Verkäuferin verpflichtet waren, den Maklerlohn in voller Höhe zu bezahlen, sei die Verkäuferin als die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat, nicht im Sinne des § 656d Absatz 1 Satz 1 BGB zur Zahlung des Maklerlohns mindestens in gleicher Höhe verpflichtet geblieben.

Der Verstoß gegen § 656d BGB führt laut BGH zur Gesamtnichtigkeit einer entsprechenden Vereinbarung. Eine geltungserhaltende Reduktion finde nicht statt. Die Kläger könnten von der Beklagten daher nach § 812 Absatz 1 Satz 1 Fall 1 BGB die Rückzahlung des Maklerlohns in voller Höhe verlangen.



Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.03.2025, I ZR 138/24

Milieuschutzgebiete: Hänge-WCs, Handtuchheizkörper und Balkone genehmigungsfähig

Wandhängende WCs und Handtuchheizkörper in Standardausführung sowie Balkone in der Größe von vier Quadratmetern sind in Milieuschutzgebieten genehmigungsfähig. Denn sie dienen der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung, meint das Verwaltungsgericht (VG) Berlin.

Die Klägerinnen sind Eigentümerinnen von Wohngebäuden in Berlin-Mitte. Die Gebäude liegen in Gebieten, in denen so genannte Milieuschutzverordnungen gelten. Diese sollen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im jeweiligen Gebiet schützen. Bauliche Änderungen bedürfen in solchen Gebieten grundsätzlich einer erhaltungsrechtlichen Genehmigung.

Eine Klägerin möchte im Badezimmer einer Wohnung ein Stand-WC durch ein wandhängendes WC ersetzen sowie einen Handtuchheizkörper einbauen. Eine weitere Klägerin begehrt den Anbau von Balkonen in der Größe von jeweils vier Quadratmetern an die Wohnungen ihres Mehrfamilienhauses. Das Bezirksamt versagte die erhaltungsrechtlichen Genehmigungen. Die Vorhaben gingen über einen zeitgemäßen Ausstattungszustand hinaus und seien als wohnwerterhöhende bauliche Änderungen im Milieuschutzgebiet unzulässig.

Die Eigentümerinnen klagten und bekamen recht. Das VG verpflichtete das Bezirksamt, die Genehmigungen zu erteilen. Der Gesetzgeber habe im Baugesetzbuch geregelt, dass eine erhaltungsrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, wenn die bauliche Maßnahme der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen diene. Er habe den Genehmigungsanspruch nicht auf bauliche Maßnahmen beschränkt, die der Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dienten. Vielmehr sei auch in Milieuschutzgebieten eine behutsame Anhebung des Ausstattungszustands auf den Standard mittlerer Wohnverhältnisse möglich. Daran sei ein bundeseinheitlicher Maßstab anzulegen.

Bei wandhängenden WCs und Handtuchheizkörpern in einer Standardausführung sowie bei vier Quadratmeter großen Balkonen werde dieser Standard nicht überschritten, so das VG. Dafür sprächen unter anderem die Verbreitung dieser Ausstattungsmerkmale bundesweit sowie der Umstand, dass die Mietspiegel der größeren deutschen Städte sie überwiegend nicht als wohnwerterhöhend einstufen.

Gegen die Urteile kann jeweils Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteile vom 02.04.2025, VG 19 K 17/22 und VG 19 K 351/23, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Häusliche Gewalt: Nordrhein-Westfalen will für besseren Schutz sorgen - vor allem in Hochrisikofällen

Nordrhein-Westfalen setzt sich für einen besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ein. Die Landesregierung kündigte an, am 23.05.2025 einen Gesetzesantrag in den Bundesrat einzubringen, mit dem es Gerichten ermöglicht werden soll, die Gewaltspirale schneller zu durchbrechen und rechtzeitig Haft für Wiederholungstäter anzuordnen.

Ziel sei es, den Gewaltschutz insbesondere in Hochrisikofällen schneller, konsequenter und wirkungsvoller durchzusetzen. Der aktuelle rechtliche Rahmen, das Gewaltschutzgesetz, biete zwar Möglichkeiten für zivilrechtliche Schutzanordnungen. Doch in der Praxis sieht das Justizministerium Nordrhein-Westfalen erhebliche Lücken. Insbesondere in Fällen eskalierender Gewalt reichten die bestehenden Mittel oft nicht aus, um Opfer effektiv und rechtzeitig zu schützen.

Der Gesetzentwurf sehe unter anderem härtere Strafen vor: Besonders schwere Verstöße gegen Schutzanordnungen sollen künftig mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. Die Polizei soll frühzeitig, nämlich bereits bei Antragstellung auf eine Schutzanordnung durch die Familiengerichte informiert werden, um präventives Eingreifen zu ermöglichen. Der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf sieht zudem Deeskalationshaft vor: In Fällen mit Wiederholungsgefahr soll Untersuchungshaft auch bei schweren Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz möglich sein. Und schließlich sollen Opfer einen besseren Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung und rechtlicher Unterstützung erhalten.

Mit dem Gesetzentwurf will Nordrhein-Westfalen eine bundesweite Reform anstoßen.

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 20.05.2025

Muss Polen die deutsche Heiratsurkunde zweier Männer ins Personenstandsregister eintragen?

In Polen muss die deutsche Heiratsurkunde zweier Männer in das Personenstandsregister eingetragen werden - das jedenfalls meint Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) Richard de la Tour.

Das Unionsrecht verpflichte einen Mitgliedstaat zur Anerkennung der Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen. Das bedinge zwar nicht unbedingt, dass die Heiratsurkunde in ein Personenstandsregister umzuschreiben sei. Etwas anderes gilt für den Generalanwalt allerdings dann, wenn die Eintragung das einzige Mittel ist, die Ehe zwi-

schen gleichgeschlechtlichen Personen in einem Mitgliedstaat anzuerkennen, der dies nicht vorsieht.

Zwei polnische Staatsbürger, von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hatten in Berlin geheiratet. Sie beantragten daraufhin die Umschreibung ihrer deutschen Heiratsurkunde in das polnische Personenstandsregister. Doch das lehnten die polnischen Behörden ab: Schließlich sehe das polnische Recht die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vor.

Die Eheleute klagten und die Sache landete vor dem EuGH. Hier entschied der Generalanwalt, dass der Umstand, dass der in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Bund der Ehe keinerlei Anerkennung erfährt, das Unionsbürgern durch das Unionsrecht gewährte Recht beschränke, sich frei zu bewegen und aufzuhalten. Zudem könne die Nichtanerkennung des Ehebundes das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beeinträchtigen.

Daher obliege es den Mitgliedstaaten, wenn sie in ihrem nationalen Recht die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsehen, geeignete Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Ehen nach außen dokumentiert werden. Diese Verfahren zielten darauf ab, gleichgeschlechtliche Paare nicht in einem rechtsfreien Raum zu lassen und die grundlegenden Aspekte ihres Lebens in Bezug auf Eigentum, Steuer- oder Erbschaftsangelegenheiten zu regeln.

Jeder Mitgliedstaat sei zuständig, die Modalitäten der Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren festzulegen. Diese Anerkennung setze nicht voraus, dass die Heiratsurkunde in ein Personenstandsregister eingetragen wird, sofern die Ehe ohne diese Formalität ihre Wirkungen entfaltet. Da es in Polen jedoch keine alternativen Lösungen gebe, die es erlauben würden, den Ehestand nachzuweisen, hält der Generalanwalt den Mitgliedstaat für verpflichtet, die fragliche Heiratsurkunde in sein Personenstandsregister einzutragen.

Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union, Schlussanträge vom 03.04.2025, C-713/23

Testament: Hinterlegung spart den Erben Stress und kostet nicht viel

Wer Rechte aus einem Testament herleiten will, muss dessen Existenz und Inhalt beweisen. Das betont das Oberlandesgericht (OLG) Celle, das in einem Fall mit der Suche nach einem Testament beschäftigt war.



Nach dem Tod eines Mannes stritten seine Witwe und sein Sohn darüber, ob er ein Testament hinterlassen hatte: Die Witwe behauptete das - doch gefunden hatte sie das Testament nicht. In der ersten Instanz hatte das Landgericht Hildesheim deshalb zehn Zeugen vernommen, die aber keine endgültige Klärung brachten. Beim OLG nahm die Frau schließlich ihre Klage zurück und erkannte den Sohn als gesetzlichen Miterben an.

Wie das OLG mitteilt, ist der Fall keine Seltenheit: Viele Angehörige müssten sich nach dem Tod ihres Verwandten die Frage stellen, ob es ein Testament gibt und wo es sich befindet. Auf vermeintlich sichere Orte sei dabei nicht immer Verlass. Im entschiedenen Fall sei vergeblich nach einem Bankschließfach gesucht worden, in einem anderen aktuellen Fall ebenso erfolglos in einem Waffenschrank. Für die möglichen Erben könne das entscheidend sein: Wer sich auf ein Testament berufen will, müsse auch dessen Existenz und Inhalt beweisen.

Schutz vor Ungewissheiten böten die Amtsgerichte (AG) und Notare. Wenn ein Testament von einem Notar errichtet oder bei einem AG hinterlegt wird, werde das im Zentralen Testamentsregister vermerkt. Im Todesfall gebe es einen Informationsaustausch zwischen dem Standesamt, dem Testamentsregister und der Stelle, die das Testament verwahrt. Das Testament werde dann automatisch an das zuständige AG weitergeleitet, das die Erben informiert und das Testament eröffnet. Eine Hinterlegung beim AG mit Registrierung kostet laut OLG Celle 93 Euro.

Oberlandesgericht Celle, PM vom 11.04.2025

Durchgerissenes Testament: Gesetzliche Erbfolge greift trotz Hinterlegung in Schließfach

Mit dem Durchreißen eines handschriftlichen Testaments dokumentiert der Erblasser, dass er die Verfügung nicht mehr gelten lassen möchte. Das gilt selbst dann, wenn er das durchgerissene Schriftstück in einem Schließfach aufbewahrt, wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main meint.

Nach dem Tod eines Mannes stellt das Nachlassgericht auf Antrag seiner Witwe einen Erbschein aus, der die Witwe und die Mutter des Verstorbenen als (gesetzliche) Erben ausweist. Doch dann findet die Witwe in einem Schließfach des Erblassers ein handschriftliches Testament, in dem ein Dritter begünstigt wird. Dieser will, dass das Nachlassgericht den Erbschein einzieht. Mit diesem Begehren dringt er weder vor dem Nachlassgericht noch vor dem OLG durch.

Der Erbschein sei nicht unrichtig geworden und daher nicht einzuziehen, so das OLG. Es meint, der Dritte sei nicht Erbe geworden. Denn der Erblasser habe das Testament durch schlüssige Handlung widerrufen.

Hintergrund ist, dass das Testament in der Mitte durchgerissen war, als die Witwe des Erblassers es fand. Der Verstorbene habe es vernichtet und damit widerrufen.

Dass das Testament durch äußere Einflüsse "anderweitig in zwei Teile geraten" sein könnte, schließt das OLG aus. Es geht zudem davon aus, dass der Erblasser das Schriftstück selbst zerrissen hat. Denn nur er habe Zugang zum Bankschließfach gehabt. Nach den Angaben der bei Öffnung des Schließfachs Anwesenden gebe es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Testament beim Öffnen oder Schließen versehentlich von einer dritten Person zerrissen worden sei.

Somit sei von einer Widerrufshandlung auszugehen, von der gesetzlich vermutet werde, dass sie mit Widerrufsabsicht erfolgte. Indizien, die diese Vermutung widerlegen würden, sah das OLG nicht. Warum der Erblasser das zerstörte Testament im Schließfach aufbewahrte, sei zwar nicht nachvollziehbar. Das allein aber genüge den Richtern nicht zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung. Der Erblasser habe das Schließfach offensichtlich nicht ausschließlich zur Aufbewahrung eines ungültigen Testaments angemietet. Das schließt das OLG aus dokumentierten 31 Öffnungen des Schließfaches.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.04.2025, 21 W 26/25, unanfechtbar

Medien & Telekommunikation

Verstöße gegen Gesetz über digitale Märkte: Millionen-Geldbußen für Apple und Meta

Die EU-Kommission hat gegen Apple und Meta wegen Verstößen gegen das Gesetz über digitale Märkte (DMA) Geldbußen von 500 Millionen bzw. 200 Millionen Euro verhängt.

Apple habe gegen seine Anti-Steering-Verpflichtung gemäß dem DMA verstoßen und Meta gegen die DMA-Verpflichtung, den Verbrauchern die Wahl eines Dienstes zu geben, der weniger ihrer personenbezogenen Daten verwendet.

Im Rahmen des DMA sollten App-Entwickler, die ihre Apps über den Apple App Store vertreiben, in der Lage sein, Kunden kostenlos über alternative Angebote außerhalb des App Stores zu informieren, sie auf diese Angebote zu lenken und ihnen zu ermöglichen, Einkäufe zu tätigen. Apple komme dieser Verpflichtung nicht nach, so die Kommission. Aufgrund einer Reihe von Einschränkungen, die von Apple auferlegt wurden, könnten App-Entwickler nicht in vollem Umfang von den Vorteilen alternativer Vertriebskanäle außerhalb des App Store profitieren. Ebenso könnten Verbraucher nicht in vollem Umfang von alternativen und günstigeren Angeboten profitieren, da Apple App-Entwickler daran hindere, die Verbraucher direkt über solche Angebote zu informieren. Das Unternehmen habe nicht nachgewiesen, dass diese Beschränkungen objektiv notwendig und verhältnismäßig sind.

Zu Meta führt die Kommission aus, dass Gatekeeper gemäß dem DMA die Zustimmung der Nutzer zur Kombination ihrer personenbezogenen Daten zwischen Diensten einholen. Nutzer, die nicht zustimmen, müssten Zugang zu einer weniger personalisierten, aber gleichwertigen Alternative haben.

Im November 2023 habe Meta ein binäres "Consent or Pay"-Werbemodell eingeführt. Danach hätten die EU-Nutzer von Facebook und Instagram die Wahl zwischen der Zustimmung zur Kombination personenbezogener Daten für personalisierte Werbung oder der Zahlung eines monatlichen Abonnements für einen werbefreien Dienst.

Das Modell sei nicht mit dem DMA vereinbar, da es den Nutzern nicht die erforderliche spezifische Wahlmöglichkeit gab, sich für einen Dienst zu entscheiden, der weniger personenbezogene Daten verwendet, aber ansonsten dem Dienst "personalisierte Anzeigen" gleichwertig ist. Das Modell von Meta habe es den Nutzern auch nicht erlaubt, ihr Recht auf freiwillige Zustimmung zur Kombination ihrer personenbezogenen Daten auszuüben.

Zwar habe Meta im November 2024 eine weitere Version des Modells der kostenlosen personalisierten Werbung eingeführt, die eine neue Option bietet, bei der angeblich weniger personenbezogene Daten für die Anzeige von Werbung verwendet werden. Die Kommission prüft derzeit diese neue Option. Ihre aktuelle Entscheidung betrifft die Verstöße gegen den DMA bis November 2024.

Europäische Kommission, PM vom 23.04.2025

Beleidigungen als "Stricher" und "Fotze": Erträge aus Online-Videos können eingezogen werden

Kann ein Gericht bei einer Beleidigung in einem veröffentlichten Musikclip den Angeklagten nicht nur zu einer Geldstrafe verurteilen, sondern daneben auch die durch das Video erzielten Einnahmen einziehen? Ja, sagt das AG Frankfurt am Main.

Ein Musiker, der Lieder mit meist politischem Inhalt veröffentlicht, läuft in einem seiner Musikclips rappend mit einer AfD-Fahne durch Frankfurt und beleidigt zwei Politiker der damaligen Bundesregierung als "Stricher" und "Fotze".

Das AG betont die besondere Bedeutung der Meinungs- und Kunstfreiheit im Hinblick auf Machtkritik. Deswegen seien die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen als bei Privatpersonen. Es müsse möglich sein, Amtsträger für deren Art und Weise der Machtausübung anzugreifen, ohne dass einschneidende gerichtliche Sanktionen drohen.

Im Einzelfall könne jedoch auch das Persönlichkeitsrecht der angegriffenen Person überwiegen, zum Beispiel wenn die Äußerung weniger auf den öffentlichen Meinungskampf und mehr auf die Herabwürdigung der betreffenden Personen abziele. Dies sei hier aufgrund der Vulgärbeleidigungen der Fall. Das AG verurteilte den Musiker daher zu einer Geldstrafe.

Mit seinem Video erzielte dieser zudem Streaming-Einnahmen in Höhe von circa 600 Euro. Der Musikclip wurde unter anderem über 300.000 Mal auf Spotify und knapp 200.000 Mal auf YouTube abgerufen. Daneben erhielt der Musiker anlässlich des Videos Spenden in Höhe von knapp 700 Euro. Da diese Einnahmen durch eine Straftat erlangt wurden, ordnete das Gericht deren Einziehung an.

Amtsgericht Frankfurt am Main, Entscheidung vom 09.08.2024, 916 Ds 6443 Js 211140/23



Datenschutzverstoß: 200 Euro Schadensersatz nach Datenscraping

Der Grundsatz der Datenminimierung verpflichtet Plattformbetreiber dazu, Voreinstellungen so vorzunehmen, dass Daten nicht ohne Weiteres der Öffentlichkeit oder sonst einem unbestimmten Adressatenkreis zugänglich gemacht werden. Hiergegen wird verstoßen, wenn dieser Schutz erst durch eine individuelle Änderung der Voreinstellungen erreicht wird. Das OLG Frankfurt am Main hat Facebook wegen eines solchen Datenschutzverstoßes zur Zahlung von 200 Euro Schadensersatz verpflichtet.

Die Klägerin ist Facebook-Nutzerin. Die für die Registrierung des Kontos erforderlichen Pflichtangaben sind stets öffentlich einsehbar. Hinsichtlich weiterer angegebener Daten können die Nutzer über Privatsphäre-Einstellungen entscheiden, welchen Nutzergruppen diese zugänglich sein sollen. Die Klägerin hatte bei der Sichtbarkeit ihr Konto so eingestellt, dass ihre Telefonnummer nur für sie sichtbar war.

Bei den Suchbarekeitseinstellungen ihres Profils, bei denen es unter anderem darum ging, wer sie anhand ihrer Telefonnummer finden kann, hatte sie es bei der Standardeinstellung "alle" belassen. Hier wären ebenfalls Einschränkungen möglich gewesen. Im Fall der hier gewählten Standardeinstellung ermöglichte es das von Facebook bereitgestellte "Kontaktimporttool" bis September 2019 jedem Facebook-Nutzer, das Profil eines anderen Nutzers mit Hilfe der von diesem hinterlegten Telefonnummer zu finden. Nutzer konnten ihre Kontakte von den Mobilgeräten auf Facebook hochladen, um mit Hilfe der Telefonnummer die jeweiligen Nutzer zu finden. Dies war auch möglich, wenn - wie hier - die Telefonnummer selbst nur für den Nutzer sichtbar war.

Zwischen Anfang 2018 und September 2019 erstellten unbekannte Dritte umfangreiche Listen mit möglichen Telefonnummern. Mithilfe automatisierter Verfahren suchten sie dann Facebook-Nutzer mit den entsprechenden Telefonnummern. Sofern ein Facebook-Konto zur Nummer gefunden wurde, konnten die so genannten Scraper die mit der Telefonnummer verknüpften öffentlich zugänglichen Nutzerdaten abrufen und abspeichern. Anfang April 2021 wurden Daten von circa 533 Millionen Facebook-Nutzern sowie die den jeweiligen Profilen der Nutzer zugeordneten Telefonnummern im Darknet durch unbekannte Dritte zum Download bereitgestellt. Hierzu gehörten auch die Daten der Klägerin.

Die Klägerin begehrt 1.000 Euro immateriellen Schadensersatz zum Ausgleich des Datenschutzverstoßes und die Unterlassung zukünftiger vergleichbarer Datenschutzverstöße. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte teilweise Erfolg.

Sie könne verlangen, dass Facebook es unterlasse, aufgrund einer von ihr gesetzten Voreinstellung personenbezogene Daten der Klägerin unberechtigten Dritten - namentlich Hackern und/oder Scrapern - über eine Importsoftware von Kontakten zugänglich zu machen. Die Nutzer als Inhaber personenbezogener Daten verfügten über ein vertraglich geschütztes Interesse an einer gesetzeskonformen Verarbeitung ihrer Daten. Facebook habe sich nicht datenschutzkonform verhalten und gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoßen. Sie müsse nach der DS-GVO Voreinstellungen so setzen, dass die Zugänglichmachung von Daten ohne Weiteres verhindert werde. Die Voreinstellung müsse so gesetzt werden, dass nicht erst eine bewusste persönliche Änderung der Voreinstellung diesen Schutz gewährleiste. Die hier zu beurteilende Voreinstellung, wonach "allen" anderen Facebook-Nutzern die Suche eines Nutzerprofils über die Telefonnummer - sowie die Verknüpfung mit den dazugehörigen "öffentlichen" personenbezogenen Daten möglich gewesen sei - entspreche nicht diesen gesetzlichen Vorgaben.

Wegen dieses Datenschutzverstoßes könne die Klägerin auch Schadensersatz verlangen. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin aufgrund dieser Befürchtungen korrespondierende psychische Beeinträchtigungen erlitten habe. Dies rechtfertige einen Gesamtschaden in Höhe von 200 Euro, meint das OLG.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 08.04.2025, 6 U 79/23

Staat & Verwaltung

Nordrhein-Westfalen: Geändertes Kommunalwahlrecht verfassungswidrig

Die Ersetzung des bisher bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen angewendeten Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë durch ein Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich (so genanntes Rock-Verfahren) ist nicht mit Verfassungsrecht vereinbar. Das hat der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Landes auf die Anträge verschiedener kleinerer Parteien festgestellt. Das neue Wahlrecht verletze deren Rechte auf Chancengleichheit als politische Partei und auf Gleichheit der Wahl.

Mit der Einführung des Rock-Verfahrens hatte der Landesgesetzgeber extreme Verzerrungen der Sitzzuteilung sowie überproportionale Rundungsgewinne kleiner Parteien reduzieren und dadurch die Erfolgswertgleichheit der Stimmen gegenüber dem bisher angewandten Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers verbessern wollen.

Diesen Systemwechsel bei der Sitzzuteilung rügte der VerfGH als sachlich nicht gerechtfertigt. Der Landesgesetzgeber könne sich nicht auf seine Gestaltungsfreiheit berufen. Denn diese sei durch eine Rechtfertigungslast eingeschränkt. Dieser sei der Landesgesetzgeber nicht nachgekommen.

Die Modifizierung führe zu einer (zusätzlichen) Erfolgswertungleichheit, zielen aber nicht darauf, eine im bisherigen Berechnungsverfahren angelegte, aber über das Normalmaß hinausgehende Ungleichgewichtigkeit zu beseitigen. Die Neuregelung benachteilige kleinere Parteien systematisch, indem sie Aufrundungsgewinne allein den großen Parteien zuweist und Abkehr nimmt von dem zuvor allgemein als ausgewogen beschriebenen System, bei dem es mehr oder weniger zufallsabhängig gewesen sei, ob einer Partei "Rundungsglück" oder "Rundungspech" zuteil wurde.

Die (zusätzliche) Erfolgswertungleichheit des modifizierten Sitzzuteilungsverfahrens hielt der VerfGH auch nicht deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich, weil dafür ein "zwingender" Grund vorläge.

Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 20.05.2025, VerfGH 101/24, VerfGH 114/24, VerfGH 118/24, VerfGH 124/24 und VerfGH 7/25

DS-GVO-Schadensersatz: Kontrollverlust über Personalakte als ersatzfähiger Schaden

Überlässt eine Bundesbehörde Personalakten an Landesbeamte, so kann bereits darin ein Kontrollverlust über personenbezogene Daten liegen, was zu einem immateriellen Schaden im Sinne des Artikels 82 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) führen kann. Auf ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) weist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hin.

Geklagt hatte laut BRAK eine Bundesbeamtin, die seit 1995 bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover tätig ist. Entgegen datenschutzrechtlicher Vorgaben wurde ihre Personalakte bis 2019 nicht von Bediensteten des Bundes, sondern von Angestellten des Landes Niedersachsen geführt. Trotz mehrfacher Beanstandungen durch die Beamtin änderte sich zunächst nichts. Erst nachdem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Unzulässigkeit der Praxis bestätigt hatte, beendete die Bundesrepublik die Bearbeitung der Personalakten durch Landespersonal.

Nachdem die Beamtin mit ihrer Klage auf immateriellen Schadensersatz nach Artikel 82 DS-GVO in erster und zweiter Instanz erfolglos geblieben war, wandte sie sich im Wege der Revision an den BGH. Dieser gab der Beamtin nun recht und stellte fest, dass ihr ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO zusteht, wie die BRAK berichtet.

Der BGH habe zunächst bestätigt, dass die Verarbeitung der Personalakte durch Landesbedienstete einen Verstoß gegen die DS-GVO darstellt. Damit sei insbesondere Artikel 5 Absatz 1 lit. a sowie Artikel 28 DS-GVO verletzt. Denn die Praxis sei nicht durch § 111a Bundesbeamtengesetz a.F. in Verbindung mit § 26 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 88 DS-GVO erlaubt gewesen. Die Bundesrepublik selbst hatte nach Angaben der BRAK im Verfahren die Rechtswidrigkeit dieser Praxis eingeräumt.

Anders als das Berufungsgericht zuvor verlange der BGH auch keine konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzung oder eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung, um einen immateriellen Schaden nach Artikel 82 DS-GVO dazulegen. Seit dessen Grundlagenurteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24) sei zudem klar, dass bereits der Kontrollverlust über personenbezogene Daten ausreicht, um einen solchen immateriellen Schadensersatzanspruch zu begründen, erläutert die BRAK.

Nun hätten die Karlsruher Richter diese Rechtsprechung auf den aktuellen Fall übertragen: Auch die vorübergehende Überlassung der Perso-



nalakte an Landesbeamte als unberechtigte Dritte sei als immaterieller Schaden anzuerkennen. Der Sachverhalt gelte auch dann als objektiver Kontrollverlust, wenn die betroffenen Daten nicht veröffentlicht wurden und die bearbeitenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. Diese Verpflichtung sei allenfalls bei der Bemessung des Schadensersatzes nach § 287 Zivilprozessordnung relevant, nicht jedoch bei der Frage nach dem "Ob" des Anspruchs.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 02.05.2025 zu Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.2025, VI ZR 365/22

Schöffen haben keinen Anspruch auf Urteilsabschrift

Nach Beendigung eines Strafverfahrens haben Schöffen in der Regel kein Recht, die Urteilsbegründung zu dem Verfahren zu erhalten, an dem sie mitgewirkt haben. Diese Ansicht vertritt nicht nur das Landgericht Berlin I, sondern nun auch das Kammergericht (KG), wie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mitteilt.

Denn: Schöffen würden nach dem Verfahren wieder zu Privatpersonen und könnten nur unter den Voraussetzungen des § 475 Strafprozessordnung (StPO) eine Urteilsabschrift verlangen - die aber in der Regel nicht vorlägen. Allein die Tatsache, dass nur ein anonymisiertes Urteil angefordert werde, eröffne jedenfalls noch kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 475 StPO.

Ein Schöffe hatte nach Beendigung des Verfahrens durch Urteilsverkündung beantragt, dass ihm eine anonymisierte Abschrift der Urteilsbegründung zugesandt wird. Dies hatte der Vorsitzende jedoch abgelehnt; das nach § 475 StPO erforderliche "berechtigzte Interesse" liege nicht vor. Der Ex-Schöffe meinte jedoch, für ihn gelte § 475 StPO nicht, zumal er ja außerdem nur eine anonymisierte Fassung fordere. Die Vorschrift regelt die Urteilsanforderung durch Privatpersonen.

Seine Beschwerde gegen die Versagung durch den Vorsitzenden war laut BRAK nun auch vor dem KG erfolglos. Die Hauptverhandlung schließe mit der Verkündung des Urteils. Damit ende auch das Schöffenamtsamt, das nur während der Hauptverhandlung gelte. Die Versendung der schriftlichen Urteilsgründe falle hingegen in den Zeitraum, in dem ein Schöffe wieder als normale Privatperson gelte. In der Folge könnten Schöffen aus §§ 30, 77 Gerichtsverfassungsgesetz bereits ab diesem Zeitpunkt keine den Richtern zustehenden Rechte mehr ableiten, mithin auch keinen Anspruch auf Überlassen einer Urteilsabschrift.

Einer Privatperson könne Aktenauskunft nur erteilt werden, wenn sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlege (§ 475 Absatz 1 Satz 1 StPO)

und schutzwürdige Interessen des davon Betroffenen dem nicht entgegenstünden (§ 475 Absatz 1 Satz 2 StPO). Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil der Ex-Schöffe kein berechtigtes Interesse dargelegt habe. Dass er eine anonymisierte Urteilsabschrift gefordert habe, ändere daran nichts.

Zwar stehe im "Informationsblatt der Deutschen Vereinigung der Schöffen und Schöffinnen", die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollten die Urteile, an denen sie mitgewirkt haben, auf Antrag anonymisiert zugeschickt bekommen. Für einen solchen Anspruch gebe es jedoch außerhalb von § 475 Absatz 1 StPO keinerlei Rechtsgrundlage, so das KG. Es schreibt: "Das Informationsblatt suggeriert dadurch Rechte, die Schöffen objektiv nicht zustehen, und ist damit geeignet, eine gedeihliche Zusammenarbeit von Berufs- und Laienrichtern unnötig zu erschweren."

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 07.04.2025 zu Kammergericht, Beschluss vom 21.06.2024, 3 Ws 25/24

Kettenabordnung eines Beamten: Zur ersten Tätigkeitsstätte

Ein Beamter wird per Kettenabordnung an eine Ausbildungsstätte des Landes abgeordnet. Die Abordnung erfolgt jeweils nur vorübergehend und nicht mehr als 48 Monate. Sie wird als Versetzung bezeichnet. Das Finanzgericht (FG) Münster wertet die Ausbildungsstätte dennoch nicht als erste Tätigkeitsstätte.

Entscheidend ist das für die Frage, ob für die Fahrten des Beamten zur jeweiligen Arbeitsstätte nur die Entfernungspauschalen anzusetzen ist oder Reisekosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Tätigkeit.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.09.2024, 15 K 698/22 E

Bußgeld & Verkehr

Sicherere Straßen, sauberere Luft: EU-Kommission plant neue Regeln für den Straßenverkehr

Die Europäische Kommission schlägt eine umfassende Überarbeitung der EU-Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit und die Zulassung von Fahrzeugen vor. Das Ziel: Eine Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und bessere Luftqualität.

Dazu sollen drei EU-Richtlinien überarbeitet werden: zu den regelmäßigen technischen Kontrollen von Fahrzeugen, zu Fahrzeugzulassungen und zu den Straßenkontrollen für Nutzfahrzeuge.

Der Vorschlag der Kommission zielt auf unsichere Fahrzeuge ab, die zu Unfällen, Todesfällen und Verletzungen beitragen. Denn: Bis 2050 soll es nahezu keine Todesfälle und keine schweren Verletzungen auf den Straßen der EU mehr geben. Die Zahl der Todesfälle und schweren Verletzungen soll bis 2030 um 50 Prozent verringert werden.

Wenige umweltbelastende und laute Fahrzeuge seien zudem für einen unverhältnismäßig hohen Anteil schädlicher Emissionen verantwortlich, erläutert die EU-Behörde. Mit den derzeitigen Vorschriften, die zuletzt 2014 aktualisiert wurden, würden Luftverschmutzung und Lärm nicht ausreichend bekämpft.

Mit der Überalterung des Fuhrparks steige auch das Risiko des Kilometerzählerbetrugs, also dass der Kilometerzähler zurückgedreht wird auf einen geringeren Kilometerstand. Um diesen Betrug zu bekämpfen, hält die Kommission aktualisierte Vorschriften für nötig. Veraltete Verfahren und der Verzicht auf moderne Technologien behinderten derzeit die Durchsetzung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Unter anderem sollen die Prüfungen an neue Fahrzeuge angepasst werden; es soll regelmäßige technische Inspektionen für Elektrofahrzeuge und neue Tests für elektronische Sicherheitssysteme geben. Neue Emissionsprüfungen sollen Fahrzeuge mit hohen Emissionen outen - einschließlich manipulierter Fahrzeuge. Zur besseren Betrugsbekämpfung sollen Kilometerstände in nationalen Datenbanken für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen erfasst werden. Pkw und Transporter, die älter als zehn Jahre sind, sollen jährlich kontrolliert werden.

Auch die Digitalisierung soll vorangetrieben werden: Geplant ist eine Ausstellung elektronischer Fahrzeugzulassungs- und Prüfbescheinigungen und ein Austausch von Daten über eine gemeinsame Plattform zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Die EU-Mitgliedstaaten sollen die Bescheinigungen über die regelmäßige technische Kontrolle gegen-

seitig anerkennen. Und schließlich soll der Zugang zu technischen Fahrzeugdaten für Prüfstellen gestrafft werden.

Die Vorschläge werden nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft. Sobald dies vereinbart ist, wird die Kommission die erforderlichen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte für bestimmte Aspekte der Durchführung der Vorschriften ausarbeiten.

Europäische Kommission, PM vom 24.03.2025

Nach Geschwindigkeitsverstoß: Zu den Einsichtsrechten von Bußgeldempfängern in Messunterlagen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat grundsätzlich ausgeführt, wie die Überprüfung eines vorgeworfenen Geschwindigkeitsverstosses vom Betroffenen selbst oder dem Verteidiger erfolgen kann. Die auf Überlassung der so genannten Falldatei gerichtete Rechtsbeschwerde hat das OLG verworfen.

Der Betroffene ist wegen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 27 km/h zu einem Bußgeld von 240 Euro verurteilt worden. Sein Verteidiger begehrte im Rahmen des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde die Überlassung der so genannten Falldatei durch die Zentrale Bußgeldstelle in Kassel.

Das OLG hat den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde verworfen. Die vom Verteidiger erhobene Rüge sei prozessual unzureichend erhoben worden und damit unzulässig. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung hat das OLG jedoch zum Anlass genommen, grundsätzlich zusammenzufassen, wie in Hessen die Betroffenen Einsicht in ihre so genannte Falldatei erhalten können:

Die von den Messgeräten erzeugte digitale Falldatei sei Ausgangspunkt aller Geschwindigkeitsvorwürfe mit zugelassener Messtechnik. Sie enthalte den amtlichen Messwert und das Messbild. Die Falldatei sei verschlüsselt. Zu ihrer Auswertung bedürfe es eines zugelassenen Auswerteprogramms und der entsprechenden Schlüssel für die Entschlüsselung. Beides liege in Hessen bei der Zentralen Bußgeldstelle in Kassel vor.

Die Bußgeldbehörde habe vor Erlass eines Bußgelds grundsätzlich die Tragfähigkeit der Beweismittel zu prüfen. Dies mache sie, indem sie die digitale verschlüsselte Falldatei entschlüssele und mit dem zugelassenen Auswerteprogramm auswerte. Dadurch entstehe eine aus Messbild und



Messwert bestehende lesbare Version. Der Messwert werde dem Objekt auf dem Messbild zugeordnet und so der notwendige Kontext zwischen der gefahrenen Geschwindigkeit (amtlicher Messwert) und dem Täterfahrzeug (Objekt) und dem verantwortlichen Fahrer hergestellt.

Die Auswertung der Falldatei müsse jederzeit von allen Verfahrensbeteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Betroffener, Verteidiger) zur Prüfung eigenständig wiederholt werden können. Deshalb müsse die Bußgeldstelle die dazu notwendigen Beweismittel (Falldatei) und die dazu notwendigen Hilfsmittel (zugelassenes Auswerteprogramm und Schlüssel) vorhalten. Der Messwert selbst sei indes technisch nicht rückführbar. Seine Richtigkeit werde deshalb durch das "standardisierte Messverfahren" garantiert.

Der Betroffene eines Bußgeldbescheids könne auch ohne Verteidiger seine Rechte im Bußgeldverfahren selbst wahrnehmen und die Zuordnung des amtlichen Messwertes zu seinem Kraftfahrzeug und des Messbildes zu ihm als Fahrer anhand seiner Falldatei überprüfen. Dafür könne er entweder nach Terminvereinbarung bei der Bußgeldbehörde die unausgewertete Falldatei einsehen und mit dem dort vorgehaltenen Auswerteprogramm und Schlüssel eigenständig auswerten. Alternativ könne er die Übersendung einer ausgewerteten Falldatei - die lesbare Version - auf eigene Kosten beantragen. In diesem Fall müsse auf die Authentizität vertraut werden.

Das gelte für den Verteidiger entsprechend, so das OLG. Die nicht ausgewertete Falldatei sei nicht Bestandteil der Verfahrensakte und damit von einem Akteneinsichtsgesuch nicht umfasst. Soweit der Verteidiger auf die "Bequemlichkeit" für die Verteidigung verwiesen und den Wunsch nach einem "bestimmten Dateiformat" geäußert habe, seien dies keine gesetzlich anerkannten Kriterien.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.02.2025, 2 Orbs 233/24, unanfechtbar

Blitzermessungen auch ohne Rohmessdaten verwertbar?

Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken bittet den Bundesgerichtshof (BGH) um Entscheidung, ob Blitzermessungen trotz fehlender Rohmessdaten verwertet werden dürfen.

Die in Deutschland zu Geschwindigkeitsmessungen eingesetzten Blitzer speichern die bei der Messwertermittlung erzeugten und verarbeiteten Daten nicht. Ohne Kenntnis dieser Rohmessdaten aber ist es einem Betroffenen nicht möglich, das amtliche Messergebnis nachträglich zu

überprüfen. Die saarländischen Gerichte dürfen einen Betroffenen, der sich gegen das Messergebnis wendet, in einem solchen Fall daher nicht allein auf Grundlage des Messergebnisses verurteilen.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) des Saarlandes vom 05.07.2019 (LV 7/17), wonach es an einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren fehlt, wenn die Rohmessdaten nicht gespeichert werden und dem Betroffenen dadurch im Einzelfall eine nachträgliche Überprüfung des amtlichen Messergebnisses nicht möglich ist.

Gerichte in anderen Bundesländern sind an die Entscheidung des saarländischen VerfGH nicht gebunden. Die Verfassungs- und Obergerichte der anderen Bundesländer sind der Rechtsprechung des VerfGH des Saarlandes bislang auch alle entgegengetreten.

Daher, so das OLG Saarbrücken, bestehe derzeit eine Rechtsungleichheit innerhalb der Bundesrepublik. Um diese zu beseitigen, bittet das Gericht den BGH um eine Entscheidung zu der Thematik.

Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 10.04.2025

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Eventim darf Ticketversicherung nicht manipulativ aufdrängen

Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg hat es dem Ticketanbieter Eventim untersagt, Käufern auf manipulative und irreführende Weise eine Ticketversicherung anzubieten. Damit gab das Gericht einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) teilweise statt. Die Verbraucherschützer hatten dem Unternehmen vorgeworfen, Kunden durch die Gestaltung der Website unzulässig zu beeinflussen, um sie zum Abschluss der Versicherung zu drängen.

Wenn Verbraucher Tickets auf eventim.de bestellen wollten, sei ihnen im Warenkorb das Angebot einer kostenpflichtigen Ticketversicherung ins Auge gesprungen, erläutert der vzbv - farblich deutlich hervorgehoben. Wer sich ohne Auswahl der Versicherung weiter zur Kasse klickte, sei jedoch nicht direkt dorthin gekommen.

Stattdessen sei ein Fenster aufgepoppt, in dem Eventim erneut und nachdrücklich den Abschluss der Ticketversicherung empfahl, "um Ärger und Frust über ein verpasstes Event" zu vermeiden. Erst nach einem Klick auf den Button "Ich trage das volle Risiko" konnten die Tickets laut vzbv ohne Ticketversicherung bestellt werden. Gegen diese Vorgehensweise hatten die Verbraucherschützer Unterlassungsklage erhoben.

Das OLG Bamberg schloss sich nach Angaben des vzbv seiner Ansicht an, dass Eventim mit dem wiederholten Angebot der Ticketversicherung gegen den Digital Service Act der EU und damit zugleich gegen das Wettbewerbsrecht verstieß. Demnach dürften Anbieter ihre Webseiten nicht so konzipieren, dass Nutzer getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Entscheidungsfreiheit maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden.

Genau das habe Eventim im Streitfall aber getan. Eventim habe die wiederholte Anfrage und die visuelle Gestaltung der Webseite dazu genutzt, um Nutzer zum Abschluss der Ticketversicherung zu bewegen. Außerdem sei für die Ablehnung der Versicherung die Betätigung des Auswahlbuttons "Ich trage das volle Risiko" nötig gewesen. In der Zusammenschau habe das die Schwelle zur unzulässigen Beeinflussung überschritten. Es werde ein Szenario aufgebaut, das Angst vor einem Totalverlust des Kaufpreises erzeuge und bedrohend wirke.

Darüber hinaus werde der Eindruck erweckt, das Geld für nicht versicherte Eintrittskarten sei auf jeden Fall verloren, wenn ein Besuch der Veranstaltung scheitert - auch bei einer Absage des Konzerts durch den Veranstalter. Das widerspreche der Rechtslage und sei daher irreführend, so das OLG

Laut vzbv lehnten die Richter allerdings den Antrag des Verbandes ab, Eventim auch das erstmalige Angebot der Versicherung im Warenkorb zu untersagen. Das Angebot werde zwar herausgehoben präsentiert und falle stärker ins Auge als der Text zum gewählten Ticket. Es sei aber ohne großen Aufwand erkennbar, dass die Versicherung optional und keineswegs zwingend für den Kauf des Tickets erforderlich sei. Die Entscheidungsfreiheit der Nutzer werde dadurch nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 01.04.2025 zu Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 05.02.2025, 3 UKI 11/24 e, nicht rechtskräftig

Automatisierte Bonitätsbeurteilung muss transparent sein

Wird die Bonität einer Person automatisiert beurteilt, hat diese das Recht zu erfahren, wie die sie betreffende Entscheidung zustande kam. Die Erläuterung müsse es ihr ermöglichen, die automatisierte Entscheidung nachzuvollziehen und anzufechten, stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

In Österreich verweigerte ein Mobilfunkanbieter einer Kundin den Abschluss eines Vertrags, da sie über keine ausreichende Bonität verfüge. Er stütze sich dafür auf eine Bonitätsbeurteilung der Kundin, die von Dun & Bradstreet Austria, einem auf die Erstellung solcher Beurteilungen spezialisierten Unternehmen, automatisiert durchgeführt worden war. Der Vertrag hätte die Kundin zu einer monatlichen Zahlung von zehn Euro verpflichtet.

Im Rahmen des daran anschließenden Rechtsstreits stellte ein österreichisches Gericht rechtskräftig fest, dass Dun & Bradstreet gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstoßen habe. Das Unternehmen habe der Kundin nämlich keine "aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik" der betreffenden automatisierten Entscheidungsfindung übermittelt. Zumindest habe es nicht hinreichend begründet, weshalb es nicht in der Lage sei, solche Informationen zu übermitteln.

Das Gericht, an das sich die Kundin für die Exekution der gerichtlichen Entscheidung wandte, fragt sich, welche Handlungen Dun & Bradstreet in diesem Zusammenhang konkret vornehmen muss. Es hat den Gerichtshof daher um Auslegung der DS-GVO und der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen ersucht.

Dem EuGH zufolge muss der Verantwortliche das Verfahren und die



Grundsätze, die konkret zur Anwendung kommen, so beschreiben, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, welche ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der automatisierten Entscheidungsfindung auf welche Art verwendet wurden. Für die Erfüllung der Erfordernisse der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit könnte es unter anderem ausreichen, die betroffene Person zu informieren, in welchem Maße eine Abweichung bei den berücksichtigten personenbezogenen Daten zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Die bloße Übermittlung eines Algorithmus stellt jedoch keine ausreichend präzise und verständliche Erläuterung dar.

Ist der Verantwortliche der Ansicht, dass die zu übermittelnden Informationen geschützte Daten Dritter oder Geschäftsgeheimnisse umfassen, habe er diese angeblich geschützten Informationen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu übermitteln. Diese müssten die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen, um den Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person hinsichtlich dieser Informationen zu ermitteln. Der EuGH stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die DS-GVO der Anwendung einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die das in Rede stehende Auskunftsrecht grundsätzlich ausschließt, wenn die Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 27.02.2025, C-203/22

Gebrauchtwagen: Üblicher Verschleiß kein Mangel

Bei einem älteren Gebrauchtwagen mit hoher Laufleistung tritt kurz nach dem Kauf eine undichte Zylinderkopfdichtung auf, die repariert werden muss. Für die Kosten haftet der Verkäufer nicht, hat das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden.

Konkret ging es um einen acht Jahre alten gebrauchten Mercedes Benz mit einer Laufleistung von über 200.000 Kilometer. Nachdem das Fahrzeug circa vier Wochen nach dem Verkauf und weiteren gefahrenen 7.000 Kilometern mit einem Motorschaden liegen geblieben ist, forderte der Käufer vom Verkäufer Schadensersatz für die angefallenen Reparaturkosten. Ursache für das Liegenbleiben des Fahrzeugs war eine undichte Stelle an der Zylinderkopfdichtung.

Das OLG hat die Klage, wie bereits die Vorinstanz, abgewiesen. Der Verkäufer habe bewiesen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei gewesen sei und lediglich ein Zustand an der Zylinderkopfdichtung vorgelegen habe, der gewöhnlichem Verschleiß entsprochen habe. Das habe ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten

bestätigt. Aufgrund des Verschleißes sei es nur kurze Zeit nach dem Kauf zu einer Panne wegen Undichtigkeit der Zylinderkopfdichtung gekommen.

Beim konkreten Verschleiß der Zylinderdichtung handele es sich um eine typische und vom Käufer hinzunehmende alters- und laufleistungsbedingte Abnutzungserscheinung. Wegen des Alters und der Laufleistung des Fahrzeugs beim Kauf müsse der Käufer mit einem solchen Verschleiß rechnen. Denn dieser sei bei einer Laufleistung von 200.000 Kilometern nicht ungewöhnlich.

Den Verkäufer treffe auch bei nicht sichtbar eingetretenen Verschleißerscheinungen keine Pflicht, auf natürliche Alterserscheinungen und begrenzte Haltbarkeiten von Einzelteilen hinzuweisen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 19.12.2024, 6 U 19/20

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Leichter Handel treiben, besser investieren: EU-Kommission legt EU-Binnenmarkt-Strategie vor

Die Europäische Kommission will bestehende Hindernisse für Handel und Investitionen im europäischen Binnenmarkt beseitigen - und hat dazu jetzt eine Strategie vorgelegt.

Mit der Binnenmarktstrategie will sie die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei ihrer Geschäftstätigkeit und Expansion unterstützen und Unternehmen durch die Förderung der Digitalisierung entlasten. EU-Mitgliedstaaten fordert die EU-Kommission auf, ihren Beitrag dazu zu leisten, dass der EU-Markt zur besten Wahl für Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher wird.

Die Strategie konzentriert sich auf die zehn größten Hindernisse im Binnenmarkt, die die Kommission wie folgt identifiziert: komplizierte Unternehmensgründung und -führung, komplexe EU-Vorschriften, mangelnde Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten, begrenzte Anerkennung von Berufsqualifikationen, fehlende gemeinsame Normen, fragmentierte Vorschriften für Verpackungen, mangelnde Produktkonformität, restriktive und divergierende nationale Vorschriften für Dienstleistungen, aufwändige Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern in risikoreichen Sektoren sowie ungerechtfertigte territoriale Lieferbeschränkungen, die zu hohen Preisen für die Verbraucher führen.

Diese zehn Punkte behinderten den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr am stärksten und erschwerten es Unternehmen und Bürgern, den Binnenmarkt Europas in vollem Umfang zu nutzen.

Europäische Kommission, PM vom 21.05.2025

Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel: Vertrauensschutz setzt Gutgläubigkeit voraus

Ein Gebrauchtwagenhändler wollte die Differenzbesteuerung anwenden, also nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis versteuern.

Das Finanzamt stellte jedoch fest, dass er nicht alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass seine Geschäftspartner keine Unregelmäßigkeiten aufweisen.

In 29 Fällen kaufte der Händler Autos von angeblichen Privatverkäufern, die nicht die letzten eingetragenen Halter waren. Das Finanzamt meinte, er hätte erkennen müssen, dass diese Verkäufer als Händler tätig sind, wenn sie keine Verkaufsvollmacht des letzten Halters vorlegen konnten.

Daher wurden zusätzliche Umsätze von 34.705 € festgestellt, die regulär besteuert werden müssen.

In weiteren 22 Fällen gab der Händler Fahrgestellnummern an, die nicht überprüfbar waren. Das Finanzamt verlangte, dass er korrekte und überprüfbare Daten in seinen Unterlagen angibt. Da er dies nicht vollständig getan hat, wurde die Differenzbesteuerung für 20 % der betroffenen Umsätze abgelehnt, was zu einer Erhöhung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage um 5.143 € führte.

Vor dem BFH bekam das Finanzamt Recht, denn: Es gehe zu Lasten des Steuerpflichtigen, der die Anwendung der Differenzbesteuerung begehrt, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a des Umsatzsteuergesetzes unerwiesen geblieben sei und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf seinen jeweiligen Geschäftspartner nachzuziehen.

BFH, Beschluss XI R 15/21 vom 11.12.2024

Supermarkt: Hausverbot bedarf keines sachlichen Grundes

Ein Supermarkt ist grundsätzlich dazu berechtigt, Personen vom Einkauf in seinem Haus auszuschließen. Hierfür bedarf es nicht einmal eines sachlichen Grundes. Das gilt laut Amtsgericht (AG) München zumindest dann, wenn andere Supermärkte fußläufig erreichbar sind.

Eine 77-jährige Münchnerin, die über einer Supermarktfiliale wohnt, tätigte dort ihre Einkäufe. Doch Anfang 2024 erteilte ihr die Filialleitung ein Hausverbot. Die Frau begehrt den Zutritt zum Supermarkt und hat eine entsprechende Klage erhoben.

Sie behauptet, dass Hausverbot sei nach einer Beschwerde ihrerseits ohne ersichtlichen Grund erteilt worden. Sie sei gesundheitlich stark eingeschränkt und nicht in der Lage, längere Strecken zurückzulegen, und daher auf die Filiale angewiesen. Ohne ein Betreten des Supermarktes sei ihr eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verwehrt.

Die Filialleitung begründete das Hausverbot mit wiederholtem Fehlverhalten. Die Münchnerin habe Kunden beim Betreten des Marktes von ihrer Wohnung aus beschimpft, das Geschäft regelmäßig ohne Einkaufsabsicht aufgesucht, Mitarbeiter in Gespräche verwickelt und diese von der Arbeit abgehalten. Sie habe sich zudem immer wieder an der Frischetheke des Marktes Ware aufschneiden lassen und diese dann anstatt zu kaufen im Laden abgelegt.



Das AG München hat die Klage abgewiesen. Es hält den Betreiber des Supermarkts aufgrund seines Hausrechts grundsätzlich für berechtigt, Kunden selbst ohne sachlichen Grund ein Hausverbot zu erteilen. Das Gericht ließ es daher dahingestellt, ob tatsächlich ein Fehlverhalten der Klägerin vorlag.

Zwar werde dem Betreiber einer Einrichtung, die erhebliche Bedeutung für das gesellschaftliche und kulturelle Leben hat, eine besondere rechtliche Verantwortung zugewiesen, die es ihm verbietet, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund auszuschließen. Ein Supermarkt aber sei keine solche Einrichtung: Er diene der Daseinsvorsorge in Form von Einkäufen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln, und nicht der sozialen Interaktion oder des kulturellen Austausches, so das AG München.

Etwas anderes ergibt sich für die Richter auch nicht daraus, dass eine Monopolstellung oder sonstige strukturelle Überlegenheit des Supermarktes vorläge, die dazu führt, dass bestimmte Personen nicht ohne sachlichen Grund ausgeschlossen werden könnten. Eine solche Monopolstellung des konkreten Marktes für die tägliche Daseinsvorsorge sei hier nämlich nicht gegeben. In fußläufiger Entfernung gebe es weitere Supermärkte, die auch für betagtere Kunden problemlos zu erreichen seien.

Amtsgericht München, Urteil vom 11.10.2024, 142 C 18533/24, rechtskräftig

Widerrufsbelehrung: Fehlen der Telefonnummer des Verkäufers schadet nicht

Verlängert sich die dem Verbraucher gesetzlich eingeräumte 14-tägige Widerrufsfrist für Fernabsatzverträge, wenn der Verkäufer in seiner Widerrufsbelehrung seine Telefonnummer nicht angibt? Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg sagt Nein - zumindest, wenn es sich um einen Kauf von hoher wirtschaftlicher Bedeutung handelt (hier: eines Elektroautos). Denn dann bestehe trotz der fehlenden Nummer keine Gefahr, dass der Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten wird.

Ein Mann hatte über den Onlineshop der Beklagten ein Elektrofahrzeug für rund 62.000 Euro erworben. Nachdem das Kfz geliefert worden war, widerrief er den Kaufvertrag - allerdings erst rund acht Monate nach der Auslieferung des Fahrzeugs. Das war zu spät, entschied das OLG Oldenburg.

Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen

Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, im Normalfall beginnend ab Erhalt der Ware. Wird der Verbraucher jedoch nicht korrekt über sein Widerrufsrecht belehrt, verlängert sich die Widerrufsfrist auf ein Jahr und 14 Tage.

Im vorliegenden Fall hatte die Autohändlerin in ihrer selbst formulierten Widerrufsbelehrung keine Telefonnummer angegeben. Diese war jedoch auf ihrer Internetseite zu finden.

Das OLG entschied, dass die Widerrufsbelehrung auch ohne Angabe einer Telefonnummer den gesetzlichen Anforderungen genügt und sich die Widerrufsfrist daher nicht verlängert. Die Nichtangabe der Telefonnummer begründe bei einem Autokauf, der von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sei, nicht die Gefahr, dass der Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werde. Ein typischer Kunde würde allein aus Beweis Zwecken bei den hohen Summen eines Elektroautokaufs den Widerruf vernünftigerweise auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel per E-Mail) übermitteln.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 07.11.2024, 14 U 95/24

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: **impenity** Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSNAAP](#) auf [Unsplash](#)